

busch | cordes rechtsanwälte

# Grundlagen des Vereinsrechts

Stand: März 2017



busch | cordes rechtsanwälte  
Golo Busch, Dorothee Cordes

Schaumburgstraße 19  
45657 Recklinghausen

Telefon 02361 90 80 500  
Telefax 02361 90 80 505

seminare@busch-cordes.de  
[www.busch-cordes.de](http://www.busch-cordes.de)

# **Inhaltsverzeichnis**

## **1. EINFÜHRUNG**

## **2. WAS IST EIN VEREIN?**

### **2.1 Definition**

### **2.2 Der eingetragene Verein**

## **3. DER NICHT EINGETRAGENE VEREIN**

## **4. RECHTSGRUNDLAGEN**

## **5. GRÜNDUNG EINES VEREINS**

### **5.1 Vorüberlegungen**

### **5.2 Der Gründungsakt**

### **5.3 Der Vorverein**

### **5.4 Die Anmeldung zum Vereinsregister**

## **6. DIE VEREINSSATZUNG**

### **6.1 Muss-Inhalt der Vereinssatzung**

#### **6.1.1 Der Vereinszweck**

#### **6.1.2 Der Name des Vereins**

#### **6.1.3 Der Sitz des Vereins**

#### **6.1.4 Eintragungswillen**

### **6.2 Soll-Inhalt der Vereinssatzung**

#### **6.2.1 Eintritt und Austritt der Mitglieder**

#### **6.2.2 Die Erhebung von Beiträgen**

#### **6.2.3 Die Bildung des Vorstands**

6.2.4 Voraussetzungen der Einberufung der  
Mitgliederversammlung

**6.3 Weitere sinnvolle Inhalte einer Satzung**

**6.4 Gemeinnützigkeit**

## **7. DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

**7.1 Zuständigkeit für die Einberufung der Mitgliederversammlung**

**7.2 Das Recht der Minderheit auf Einberufung der Mitgliederversammlung**

**7.3 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung**

**7.4 Einberufungsfrist**

**7.5 Ort und Zeit der Versammlung**

**7.6 Wer muss eingeladen werden?**

**7.7 Antragsrechte der Mitglieder**

**7.8 Durchführung der Mitgliederversammlung**

**7.9 Abstimmung durch Minderjährige**

**7.10 Beschlussfassung**

## **8. DER VORSTAND**

### **8.1 Allgemeines**

### **8.2 Bestellung / Abberufung des Vorstandes**

### **8.3 Vertretungsmacht des Vorstands**

### **8.4 Geschäftsführung und Beschlussfassung des Vorstands**

### **8.5 Entlastung des Vorstands**

### **8.6 Vergütung und Entgelt für den Vorstand**

### **8.7 Was ist der Notvorstand?**

## **9. BESONDERE VERTRETER NACH § 30 BGB**

## **10. KASSENPRÜFUNG**

## **11. MITGLIEDERRECHTE UND MITGLIEDERPFLICHTEN, VEREINSSTRAFEN**

## **12. HAFTUNG**

### **12.1 Haftung des Vereins für seine Organe nach § 31 BGB**

### **12.2 Haftung des Vorstand**

## **13. DAS ENDE DES VEREINS**

### **13.1 Allgemeines**

### **13.2 Das Liquidationsverfahren**

## **14. DAS VEREINSREGISTER**

## **15. LITERATURHINWEISE**

## **16. ANLAGEN**

### **16.1 Anlage 1**

### **16.2 Anlage 2**

## **17. WEITERE INFORMATIONS-, BERATUNGS- UND SCHULUNGSMÖGLICHKEITEN**

### **17.1 Informationsmöglichkeiten**

### **17.2 Vereinsberatung**

### **17.3 Schulungsmöglichkeiten**

# 1. Einführung

Viele Bürger der Bundesrepublik Deutschland sind Mitglied eines Vereins. Daher gab es nach der Vereinsstatistik 2015 auch im Jahre 2015 über 620.000 eingetragene Vereine. Davon sind ca. 90.000 Vereine Sportvereine.

Zahlreiche Vereine haben Probleme ausreichend ehrenamtliche Vorstände zu finden. In vielen Vereinen ziehen sich erfahrene Vorstände aus Altersgründen zurück und suchen Nachwuchs, um ihre in Jahrzehnten gewachsenen Vereine zu erhalten.

Viele Vereinsmitglieder, die sich von ihrem Umfeld haben überreden lassen ein Vorstandsamt zu übernehmen, fühlen sich mit der Vorstandsarbeit in einem Verein überfordert und ziehen sich, unter anderem auch aus der Angst vor Haftungsrisiken, wieder aus der Vorstandsarbeit zurück.

Änderungen des Vereinsrechts erfolgten durch die Gesetze vom 25. und 26. September 2009 sowie durch das Ehrenamtsstärkungsgesetz vom 21. März 2013. In diesem Zusammenhang wurde die Haftung von Organmitgliedern bzw. besonderen Vertretern, aber auch den einfachen Vereinsmitgliedern gegenüber dem Verein sowie Dritten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## 2. Was ist ein Verein?

### 2.1 Definition

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält in den §§ 21 bis 79 zahlreiche Regelungen für Vereine. Eine Definition des Begriffs „Verein“ findet sich dort nicht.

Die Rechtsprechung hat deshalb eine Definition des Begriffs „Verein“ aufgestellt. Danach ist ein Verein

- eine auf gewisse Dauer angelegte – freiwillige – Verbindung
- einer größeren Anzahl von Personen,
- zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks,
- die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist,
- einen Gesamtnamen führt und
- auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist, als Vereinigung also unabhängig vom Wechsel der Mitglieder besteht.

Von einer körperschaftlichen Organisation wird gesprochen, wenn sich einzelne Personen zusammenschließen und zukünftig als eine Einheit auftreten möchten, die einen einheitlichen Gesamtnamen führt, durch einen Vorstand vertreten wird und ihren Willen grundsätzlich dadurch äußert, dass sie durch ihre Mitglieder mit Stimmenmehrheit Beschlüsse fasst.

Das Wesen eines Vereins wird auch dadurch geprägt, dass ein steter Wechsel im Mitgliederbestand möglich ist.

Das Vereinsgesetz legt nur für das öffentliche Recht den Begriff des Vereins (§ 2 Vereinsgesetz) fest: „Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.“

Je nach Ausgestaltung seines Zweckes kann der Verein

- ein Idealverein sein, dessen Zweck nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 21 BGB), oder
- ein wirtschaftlicher Verein sein, dessen Zweck auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist (§ 22 BGB).

Außerdem wird nach der Stellung im Rechtsleben unterschieden zwischen einem

- rechtsfähigen Verein und
- nicht rechtsfähigen Verein.

Bis auf die Rechtsfähigkeit gibt es zwischen dem eingetragenen Verein und dem nicht eingetragenen Verein keine Unterschiede mehr. Mittlerweile ist sogar herrschender Meinung in der Literatur, insbesondere auf Grund des Urteils des BGH vom 29.01.2001 - II. ZR 331/00 -, dass auch der nicht rechtsfähige Verein als rechtsfähig anzusehen ist [K. Schmidt, NJW 2001, Seite 993, 1002 ff.; Palandt/Ellenberger, § 54 Rand-Nr. 7].

## 2.2 Der eingetragene Verein

Ein ins Vereinsregister eingetragener Verein ist eine juristische Person. Ein eingetragener Verein ist rechtsfähig. Das bedeutet, dass der Verein die Fähigkeit besitzt, Träger von Rechten sowie von Pflichten zu sein. Durch Rechtsfähigkeit wird auch das Recht des eingetragenen Vereins auf einen eigenen Namen begründet. Durch seine Rechtsfähigkeit ist der eingetragene Verein auch grundbuchfähig. Grundbuchfähigkeit bedeutet, dass der Verein selbst und eben nicht die einzelnen Mitglieder als z. B. Eigentümer eines Grundstücks oder Grundschuldgläubiger eingetragen werden kann.

In einem Gerichtsprozess ist der rechtsfähige Verein selbst parteifähig. Das bedeutet, dass der Verein selbst klagen bzw. verklagt werden kann. Außerdem ist es dem eingetragenen rechtsfähigen Verein möglich, eigenes Vermögen zu erwerben oder als Erbe oder Vermächtnisnehmer eingesetzt zu werden. Im Rahmen einer Zwangsvollstreckung kann das Vermögen des Vereins Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein.

Es besteht beim rechtsfähigen eingetragenen Verein auch die Möglichkeit, dass der Verein selbst Verbindlichkeiten eingeht. Für diese Verbindlichkeiten haftet dann regelmäßig auch nur das Vermögen des Vereins. Dem rechtsfähigen Verein können außerdem noch Urheber-, Marken- sowie Erfinderrechte zustehen. Außerdem unterliegt der eingetragene rechtsfähige Verein der Steuerpflicht.

Vereine erlangen die Rechtsfähigkeit entweder durch die Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB) oder durch staatliche Verleihung (§ 22 BGB).

## 3. Der nicht eingetragene Verein

Wird die Gründung eines Vereins angestrebt, stellt sich vielen Vereinsgründern die Frage, welche Unterschiede zwischen einem eingetragenen und einem nicht eingetragenen Verein existieren und welche Form sie für die Gründung ihres Vereins wählen sollen.

Ein nicht in das Vereinsregister eingetragener Verein ist - wie der eingetragene Verein auch - ein auf Dauer angelegter Zusammenschluss mehrerer Personen zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zweckes, mit einer nach der Satzung körperschaftlich organisierten Struktur sowie einem gemeinschaftlichen Namen und der Möglichkeit eines wechselnden Mitgliederbestandes. Der einzige Unterschied zwischen dem nicht eingetragenen Verein und dem eingetragenen Verein besteht darin, dass der nicht eingetragene Verein keine Rechtsfähigkeit besitzt. Das bedeutet, dass er nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

Aufgrund des Wortlautes in § 54 BGB finden auf den nicht eingetragenen Verein die Vorschriften über die BGB-Gesellschaft Anwendung. Für diese Gesellschaft hat der Gesetzgeber jedoch keinen wechselnden Mitgliederbestand vorgesehen. Dagegen ist der nicht rechtsfähige Verein vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist und verfügt über Vereinsorgane wie Vorstand und Mitgliederversammlung. Abgesehen von der Rechtsfähigkeit des eingetragenen Vereins gibt es keine Unterschiede zum nicht eingetragenen Verein. Die Verweisung auf die Vorschriften über die Gesellschaft in § 54 BGB ist deshalb überholt. Auch auf den nicht eingetragenen Verein ist das Vereinsrecht des BGB anzuwenden mit Ausnahme der Vorschriften, die eine Rechtsfähigkeit voraussetzen.

Nach dem „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts vom 25.08.2004“ ist es deshalb geplant, dass § 54 BGB dahingehend geändert werden soll, dass dieser nicht mehr auf das Recht BGB-Gesellschaft sondern auf die Vorschriften über den rechtsfähigen Verein mit Ausnahme der Vorschriften, die die Rechtsfähigkeit betreffen, verweisen soll. Umgesetzt ist dies jedoch noch nicht.

Aufgrund einer gesetzlichen Änderung des § 50 Abs. 2 der ZPO ist es dem nicht rechtsfähigen Verein jetzt möglich in einem Prozess selbst aktiv parteifähig zu sein. In einem zivilrechtlichen Verfahren hat daher der nicht rechtsfähige Verein die gleiche Stellung wie ein eingetragener rechtsfähiger Verein.

Außerdem ist es für den nicht eingetragenen Verein nun möglich als Erbe eingesetzt zu werden [Palandt/Edenhofer, § 1923 Rand-Nr. 7],

Grundsätzlich ist es unzulässig einen nicht rechtsfähigen Verein als Eigentümer eines Grundstücks oder Inhaber eines sonstigen dinglichen Rechts, z. B. ein Wegerecht, in das Grundbuch einzutragen. In einer derartigen Konstellation müsste eigentlich im Grundbuch vermerkt sein, dass allen Vereinsmitgliedern das im Grundbuch bezeichnete Recht zur gesamten Hand zusteht. Allerdings hat der BGH mittlerweile die Grundbuchfähigkeit einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bejaht [BGH, 04.12.2008 - V ZB 74/08]. Vor diesem Hintergrund könnte jetzt eventuell die Möglichkeit bestehen, dass auch nicht rechtsfähige Vereine als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden können, falls im Zeitpunkt der Eintragung ins Grundbuch die Namen der Mitglieder des Vereins beigefügt werden.

Allerdings ist es eher ratsam, einen nicht rechtsfähigen Verein in einen rechtsfähigen Verein umzuwandeln, wenn der Erwerb eines Grundstücks gewünscht ist.

Auf die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins sind die für den rechtsfähigen Verein geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Einer Form bedarf die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins nicht. Aus diesem Grunde kann auch eine Vereinsübung, die über lange Jahre praktiziert wird, mit als Bestandteil der Satzung angesehen werden.

Für die Gemeinnützigkeit kommt es nicht darauf an, ob der Verein in das Vereinsregister eingetragen, also rechtsfähig ist. Auch nicht rechtsfähige Vereine können, wenn sie die allgemeinen Voraussetzungen dazu erfüllen, als gemeinnützig anerkannt werden.

Als Träger des Vermögens wird heute der nicht eingetragene Verein angesehen. Die Annahme, dass das Vereinsvermögen den Mitgliedern als Gesamthandsgemeinschaft gehöre, ist überholt.

Sofern die Satzung einen Vorstand vorsieht, wird der nicht eingetragene Verein durch diesen vertreten. Der Vorstand ist jedoch kein Organ des nicht rechtsfähigen Vereins, sondern Bevollmächtigter der Gesamtheit aller Vereinsmitglieder. .

Dennoch haften die Mitglieder eines nicht rechtskräftigen Vereins nicht mit ihrem privaten Vermögen für vertragliche Verbindlichkeiten des Vereins. Nach der Rechtsprechung ist die Vertretungsmacht des Vorstandes eines nicht rechtsfähigen Idealvereins in der Regel auf die Höhe des Vereinsvermögens beschränkt. Sofern dies nicht bereits in der Satzung bestimmt worden ist, ergibt sich dies aus der ergänzenden Auslegung entsprechend der Verkehrssitte.

Für unerlaubte Handlungen des Vorstandes haftet der nicht eingetragene Verein gemäß § 31 BGB.

Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines nicht eingetragenen Vereins gegenüber einem Dritten vorgenommen wird, haftet der Handelnde nach § 54 Satz 2 BGB persönlich. Wenn mehrere Personen handeln, haften diese als Gesamtschuldner. Der Gläubiger kann also von jedem Handelnden die ganze Leistung verlangen, aber insgesamt nur einmal.

Für die Auflösung des nicht rechtsfähigen Vereins ist auf die entsprechenden Vorschriften des rechtsfähigen Vereins zu verweisen. Allerdings besteht der rechtsfähige Verein als juristische Person mit nur einem Mitglied fort, während für die Weiterführung eines nicht rechtsfähigen Vereins mindestens zwei Mitglieder notwendig sind.

## 4. Rechtsgrundlagen

Regelungen zum Vereinsrecht finden sich in unterschiedlichen Gesetzen. Das Recht einen Verein zu bilden ist als Grundrecht in Artikel 9 des Grundgesetzes normiert.

Das Vereinsrecht wird geregelt:

- in §§ 21 bis 79 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Diese Vorschriften enthalten Bestimmungen über Rechtsfähigkeit, Verfassung, Vorstand, Mitgliederversammlung, Mitgliederrechte (und andere Satzungsangelegenheiten), Haftung, Auflösung, Liquidation und Eintragung in das Vereinsregister;
- im Umwandlungsgesetz. Das Umwandlungsgesetz (UmwG) beinhaltet Bestimmungen über die Verschmelzung, Spaltung und den Formwechsel von Vereinen;
- in der Vereinsregisterverordnung (VRV) vom 10. Februar 1999, zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 24.09.2009;
- in dem Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz), das die verfassungsmäßigen Grenzen der Vereinsfreiheit darstellt (Verbot von Vereinen, Beschlagnahme und Einziehung des Vermögens verbotener Vereine) und Sondervorschriften für Ausländer sowie ausländische Vereine enthält. Hierbei handelt es sich um das öffentliche Recht der Vereine. Lediglich in § 2 des Vereinsgesetzes findet sich eine gesetzliche Definition des Vereins;
- in dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz). Es gestaltet das Versammlungsrecht des Artikels 8 GG näher aus;
- in den §§ 51 bis 68 ff. der Abgabenordnung. Dort werden die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit geregelt.

Des Weiteren findet das Vereinsrecht seine Grundlagen insbesondere in:

- der Satzung;
- den Vereinsordnungen:  
In Vereinsordnungen werden häufig Teilbereiche des Vereinslebens und der Vereinstätigkeit näher und umfassend geregelt. In der Regel werden in Ordnungen außerhalb der Satzung mit nur

vereinsinterner Wirkung allgemeine Anweisungen und Durchführungsbestimmungen für die einheitliche und zweckmäßige Führung der Vereinsgeschäfte und Abwicklung der Vereinstätigkeit geregelt. Beispiel für Ordnungen sind: Beitragsordnung, Finanzordnung, Sportordnung,

Jugendordnung, Ehrenordnung. Eine Ordnung als nur vereinsinterne Regelung kann von dem durch die Satzung hierzu ausdrücklich ermächtigten Vereinsorgan aufgestellt werden. Wenn die Satzung keine Regelung trifft, kann eine Geschäftsordnung von jedem Vereinsorgan für das von ihm zu beachtende Verfahren erlassen werden (BGHZ 47, 172 (177)). Als nur vereinsinterne Regelung können Ordnungen von dem für ihren Erlass zuständigen Organ mit der für Beschlüsse notwendigen Mehrheit geändert werden.

## **5. Gründung eines Vereins**

### **5.1 Vorüberlegungen**

Die Personen, die einen Verein gründen möchten, müssen zunächst überlegen, ob sie einen eingetragenen oder einen nicht eingetragenen Verein gründen möchten. Die Unterschiede sowie Vor- und Nachteile der beiden Rechtsformen wurden vorstehend bereits dargestellt.

Die nachfolgenden Ausführungen orientieren sich alle an der Gründung eines rechtsfähigen eingetragenen Vereins.

### **5.2 Der Gründungsakt**

Vereinsgründer können sowohl natürliche Personen, die rechtsfähig sind, als auch juristische Personen (z. B. OHG, GmbH) sein. Selbst für Minderjährige besteht die Möglichkeit Gründer eines Vereins zu sein, falls die Gründung eines Vereins den Minderjährigen in vermögensrechtlicher Sicht nicht belastet. Andernfalls bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter (Eltern, Vormund).

Für die Gründung eines Vereins ist zunächst eine Versammlung der Gründer erforderlich. An dieser Versammlung müssen mindestens zwei Personen beteiligt sein. Die Gründerversammlung ist die Einigung darüber, dass ein Verein gegründet werden und auch entstehen soll. Es ist zwingend notwendig, dass in der Gründungsversammlung die Vereinssatzung beschlossen und als verbindlich anerkannt wird. Das bedeutet, dass die Satzung schriftlich fixiert und durch die Gründer unterzeichnet werden muss. Hier ist es auch erforderlich, dass die Satzung des Vereins vorsieht, dass der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden soll, da er durch Eintragung seine Rechtsfähigkeit erlangt. Außerdem ist in einer Niederschrift der Verlauf der Gründung festzuhalten. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins sicherzustellen, ist auch ein erster Vorstand zu bestellen. Ein Verein kann laut Gesetz (§§ 56, 60 BGB) nur dann ins Vereinsregister eingetragen werden, wenn er mindestens sieben Mitglieder hat und diese auch die Satzung mit unterzeichnet haben.

### **5.3 Der Vorverein**

Mit der Beschlussfassung über die Satzung und der Wahl des Vorstandes entsteht zunächst ein nicht rechtsfähiger Verein. Da der rechtsfähige Verein erst mit der Eintragung in das Vereinsregister entsteht, wird in dem bis zur Eintragung liegenden Zeitraum von einem so genannten Vorverein gesprochen. Dieser Vorverein wird durch den Vorstand vertreten. Für den Vorstand hat hier oberste Priorität die Eintragung in das Vereinsregister zu bewirken. Sollte der Vorstand des Vorvereins darüber hinaus noch in anderen Bereichen tätig werden, werden dadurch auch schon Rechte und Pflichten des Vorvereins begründet. Diese Rechte und Pflichten gehen mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister automatisch auf den dann eingetragenen Verein über.

## 5.4 Die Anmeldung zum Vereinsregister

Der Verein ist beim Amtsgericht (Registergericht) anzumelden. Zuständig für die Eintragung ist das Vereinsregister, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat. Allerdings haben durch die Verordnung über die elektronische Registerführung und die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Nordrhein-Westfalen in Registersachen zahlreiche Amtsgerichte ihre Vereinsregister an zentrale Registergerichte abgegeben. Für viele Vereine besteht deshalb nun eine andere Zuständigkeit in Bezug auf das Vereinsregister. Es obliegt den Vorstandsmitgliedern, die Anmeldung zum Vereinsregister in zur Vertretung berechtigter Zahl zu unterschreiben. Diese Unterschriften müssen öffentlich beglaubigt sein. Das kann durch einen Notar geschehen. Soll die Anmeldung zum Vereinsregister durch einen Bevollmächtigten vorgenommen werden, muss auch die zur Anmeldung des Vereins ermächtigende Vollmacht öffentlich beglaubigt sein.

Die Anmeldung zum Vereinsregister muss Folgendes enthalten [Kersten/Bühling, Formularbuch und Praxis der freiwilligen Gerichtsbarkeit, § 121, Rand-Nr. 16, 18]:

- den Namen des Vereins;
- alle Vorstandsmitglieder mit Angaben zum Vor- und Nachnamen, Wohnort und Geburtsdatum sowie eventuell ihrer Stellung im Vorstand, wenn die Vertretungsregelung hieran anknüpft;
- die konkret getroffene Vertretungsregelung;
- Beschränkungen der Vertretungsbefugnis;
- sowie soweit die Satzung des Vereins hierzu Regelungen trifft, die Bestellung besonderer Vertreter neben dem Vorstand;
- erteilte Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB, d. h. dass der Vertreter befugt ist, ein Rechtsgeschäft im Namen des Vertretenen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

Des Weiteren müssen der Anmeldung noch folgende Unterlagen beigefügt werden:

- ein Nachweis, dass mindestens sieben Vereinsmitglieder vorhanden sind.

Fehlt dieser Nachweis, resultiert daraus zwar ein Eintragungsverbot, aber sollte versehentlich trotzdem eine Eintragung erfolgen, ist diese wirksam. Hat der Verein später weniger als drei Mitglieder führt das zur Entziehung der Rechtsfähigkeit.

Außerdem muss eine Abschrift der Satzung, welche von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterschrieben sein soll, unter Angabe des Tages der Errichtung der Satzung beigefügt werden. Ausreichend sind einfache Fotokopien der Originalsatzung. Zudem sind solche Vereinsordnungen mit einzureichen, die zum Bestandteil der Satzung erklärt worden sind. Auch ist eine unbeglaubigte Abschrift der Urkunde über die Vorstandsbestellung mit beizufügen. Hier ist allerdings auch ein nachträglich erstelltes Gedächtnisprotokoll ausreichend. In dem Fall, dass der Vorstand durch ein anderes Vereinsorgan gewählt wurde, z. B. durch einen Beirat, muss auch noch die Urkunde über die Bestellung dieses Vereinsorgans, hier z. B. der Beirat, der Anmeldung beigefügt werden.

Nachdem die Anmeldung des Vereins beim Vereinsregister eingereicht wurde, prüft der Rechtspfleger, ob alle zwingenden Vorschriften eingehalten wurden. Stellt der Rechtspfleger fest, dass eine Vorschrift verletzt wurde, z. B. fehlende Angabe des Vereinsnamens, wird durch Beschluss des Rechtspflegers die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister abgelehnt. Allerdings wird in der Regel vorher durch den Rechtspfleger eine Zwischenverfügung erlassen, um dem Verein Gelegenheit zu geben das Eintragungshindernis aufzuheben.

In das Vereinsregister werden der Name des Vereins, der Sitz, der Errichtungstag der Satzung, die Mitglieder des Vorstandes und die Vertretungsregelung eingetragen. Wenn der Verein mit diesen Angaben ins Vereinsregister eingetragen ist, erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener

Verein“ („e. V.“). Der Verein ist zum Führen dieses Zusatzes verpflichtet. Mit dieser Eintragung in das Vereinsregister ist der Verein nun rechtsfähig. Die Eintragung wird in dem durch das Landesrecht bestimmten elektronischen Veröffentlichungsmedium bekannt gemacht.

## 6. Die Vereinssatzung

Jeder Verein muss bei seiner Gründung eine Satzung beschließen. Es wird unterschieden nach Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten muss (so genannte Muss-Vorschriften), Regelungen, die eine Vereinssatzung enthalten sollte (so genannte Soll-Vorschriften) und Regelungen, die in einer Satzung festgelegt werden können und durchaus sinnvoll sind.

### 6.1 Muss-Inhalt der Vereinssatzung

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins muss nach § 57 Abs. 1 BGB folgende Angaben enthalten:

- den Zweck des Vereins,
- den Namen des Vereins,
- den Sitz des Vereins und
- eine Aussage darüber, dass der Verein eingetragen werden soll.

#### 6.1.1 Der Vereinszweck

§ 21 BGB besagt, dass ein Verein dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes erlangt (so genannter Idealverein).

Ein Verein hingegen, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt gemäß § 22 BGB seine Rechtsfähigkeit nur durch staatliche Verleihung.

Aufgrund dieser gesetzlichen Unterscheidung kommt dem Zweck des Vereins eine besondere Bedeutung zu.

Für die Abgrenzung des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes vom nicht wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb kommt es deshalb auf die Bedeutung des Begriffs „wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb“ an. Nach der herrschenden Meinung ist das entscheidende Abgrenzungskriterium, dass der wirtschaftliche Verein wie ein Unternehmer am Wirtschafts- sowie Rechtsverkehr teilnimmt.

Für die Entscheidung der Frage, ob es sich um einen Idealverein oder einen wirtschaftlich tätigen Verein handelt, kommt es grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister an.

Es kann allerdings auch dann noch ein Idealverein vorliegen, wenn der Verein sich unternehmerisch betätigt, aber diese wirtschaftliche Betätigung nur ein Nebenzweck ist und nicht in der Satzung als Hauptzweck festgelegt wurde.

#### 6.1.2 Der Name des Vereins

Gem. § 57 Abs. 1 BGB muss die Satzung des Vereins den Vereinsnamen enthalten. Der Verein kann seinen Namen frei wählen. Auch ein Fantasienamen ist zulässig. Wichtig ist jedoch, dass sich

der Name des Vereins von anderen eingetragenen Vereinen an demselben Ort oder in derselben Gemeinde unterscheidet. Des Weiteren darf der Name des Vereins nicht zu Irreführungen verleiten. Die Rechtsprechung [OLG Brandenburg, 25.02.2011, 7 Wx 26/10

] hat beispielsweise eine Gefahr der Irreführung durch den Vereinsnamen angenommen bei einer vom Gründungsjahr abweichenden Jahreszahl im Namen.

### **6.1.3 Der Sitz des Vereins**

Jeder Verein muss einen Vereinssitz haben, der in der Satzung zwingend angegeben sein muss. Der Sitz des Vereins ist maßgebend für Zustellungen an den Verein, um die Zuständigkeit der Behörden und den allgemeinen Gerichtsstand des Vereins feststellen zu können, sowie die Verfügbarkeit des Vereins für seine Gläubiger zu sichern. Der Verein kann dabei in seiner Satzung frei bestimmen, wo sich sein Vereinssitz befinden soll. Legt der Verein in seiner Satzung keinen Vereinssitz fest, bestimmt das Gesetz in § 24 BGB, dass sich der Sitz des Vereins an dem Ort befindet, an dem die Verwaltung des Vereins geführt wird.

Möchte der Verein seinen Sitz verlegen, ist dazu eine durch Beschluss zu fassende Änderung der Satzung erforderlich.

### **6.1.4 Eintragungswillen**

Aus der Satzung des Vereins muss sich auch zwingend ergeben, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll.

## **6.2 Soll-Inhalt der Vereinssatzung**

Die Vereinssatzung eines eingetragenen Vereins soll nach § 58 BGB Bestimmungen enthalten über:

- den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
- die Beitragspflichten, -ob und welche Beiträge von Mitgliedern zu leisten sind -,
- die Bildung des Vorstandes,
- die Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung, Form der Berufung und Beurkundung der Beschlüsse.

### **6.2.1 Eintritt und Austritt der Mitglieder**

Das Gesetz legt in § 58 Nr. 1 BGB fest, dass die Satzung Bestimmungen über den Eintritt und den Austritt der Mitglieder des Vereins enthalten soll.

Die Satzung kann beispielsweise in diesem Zusammenhang bestimmen, wer Mitglied des Vereins werden kann, wie die Aufnahme des Mitglieds in den Verein abläuft, wie sich der Austritt aus dem Verein im Einzelnen gestaltet sowie Regelungen zum Ausschluss aus dem Verein treffen.

Darüber hinaus kann die Satzung unterschiedliche Mitgliedschaftsarten mit unterschiedlich ausgestalteten Mitgliedschaftsrechten regeln. Oft wird in den Satzungen differenziert zwischen aktiven und passiven Mitgliedern sowie außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### **6.2.2 Die Erhebung von Beiträgen**

Vom Gesetz ist in § 58 Nr. 2 BGB vorgesehen, dass die Satzung Bestimmungen darüber enthält, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern des Vereins zu leisten sind. Unter Beiträgen werden alle

Pflichten eines Mitglieds des Vereins verstanden, die zur Förderung des Zwecks des Vereins zu erbringen sind. Dies können Geldzahlungen sein, aber auch Beiträge in Form von Sachleistungen bzw. der Auferlegung von Arbeitspflichten. Des Weiteren kann die Satzung hier z. B. Aufnahmegebühren, Kursgebühren oder sonstige Umlagen regeln. Umlagen können anstelle von laufenden Mitgliedsbeiträgen oder zusätzlich zu diesen zur Deckung besonderer Aufwendungen oder auch als Nachschüsse für Vereinsschulden nur aufgrund einer sie rechtfertigenden Satzungsbestimmung festgesetzt werden. Daher bedarf die Erhebung einer einmaligen Umlage von Mitgliedern eines eingetragenen Vereins der Zulassung in der Satzung nicht nur dem Grunde, sondern auch zumindest in Gestalt der Angabe einer Obergrenze der Höhe nach [BGH, Urteil vom 24.09.2007, AZ II. ZR 91/06].

### **6.2.3 Die Bildung des Vorstands**

Die Satzung hat gemäß § 58 Nr. 3 BGB Regelungen darüber zu enthalten, wie der Vorstand des Vereins gebildet wird. Die Satzung muss deshalb mindestens Bestimmungen dazu enthalten, aus wie vielen Personen der Vorstand besteht. Allerdings ist es hier auch möglich in der Satzung nur eine Regelung zu einer Mindest- und/oder Höchstzahl der Vorstandsmitglieder zu treffen. Wird eine derartige Regelung in der Satzung festgelegt, entscheidet die Mitgliederversammlung darüber, aus wie vielen Personen der Vorstand dann bestehen soll.

Aufgrund des § 26 BGB, der besagt, dass der Verein einen Vorstand haben muss, wird dringend empfohlen, dass die Satzung auch dahingehend Regelungen enthält, wer den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich vertritt. Regelt die Satzung hierzu nämlich nichts, bestimmt § 26 Abs. 2 BGB, dass wenn der Vorstand aus mehreren Personen besteht der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird.

### **6.2.4 Voraussetzungen der Einberufung der Mitgliederversammlung**

Von Gesetzes wegen ist in § 58 Nr. 4 BGB vorgegeben, dass die Satzung Bestimmungen über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse enthalten soll. Das Gesetz selbst enthält in den §§ 36 und 37 BGB Regelungen bezüglich der Einberufung der Mitgliederversammlung.

Ob die Beschlüsse des Vereins beurkundet werden sollen, kann in der Satzung frei festgelegt werden. Beurkundung bedeutet hier, dass die gefassten Beschlüsse schriftlich festzuhalten sind. Nicht gemeint ist mit Beurkundung, dass ein Notar beteiligt wird.

## **6.3 Weitere sinnvolle Inhalte einer Satzung**

Die §§ 57 und 58 BGB regeln die Muss-Vorschriften und Soll-Vorschriften für einen notwendigen Satzungsinhalt. Es ist aber sinnvoll noch zahlreiche andere Regelungen in die Vereinssatzung aufzunehmen.

Hier wird auf das VIBSS-Infopapier „Muster einer Vereinssatzung für (Mehrsparten-) Sportvereine“ verwiesen. Dieses Satzungsmuster für einen Mehrspartenverein enthält zahlreiche Bausteine sinnvoller Regelungen für einen Sportverein.

Weitere erforderliche Satzungsbestimmungen für gemeinnützige Vereine finden sich auch in der Anlage 1 zu § 60 AO. Dort findet sich eine Mustersatzung mit den für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderlichen Satzungsinhalten. Diese Satzungsinhalte sind in die Mustersatzung für Mehrspartenvereine eingearbeitet worden.

## **6.4 Gemeinnützigkeit**

Das Gesetz gewährt Steuervergünstigungen, wenn eine Körperschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und somit steuerbegünstigte Zwecke verfolgt (§ 51 Abgabenordnung). Die Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO) und die Förderung des Sports (§ 52 Abs. 2 Nr. 21 AO) stellen

zum Beispiel solche förderungswürdigen gemeinnützigen Zwecke dar. Die mit der Gemeinnützigkeit verbundenen Steuervergünstigungen sind in den Einzelsteuergesetzen geregelt. Das Finanzamt stellt in einem Körperschaftsteuerbescheid fest, dass der Verein wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke von der Körperschaftsteuer befreit ist. Die Satzungszwecke und die Art ihrer Verwirklichung müssen so genau bestimmt sein, dass die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit allein aufgrund der Satzung geprüft werden können (§ 60 Abs. 1 AO). Es ist deshalb sinnvoll, die Formulierungen der Mustersatzung der Anlage 1 zu § 60 Abgabenordnung zu übernehmen.

Damit auch neu gegründete Vereine sofort ihre Gemeinnützigkeit nachweisen und steuerbegünstigte Spendenentgegen nehmen dürfen, kann die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a AO beim Finanzamt beantragt werden.

Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit hat zahlreiche steuerliche Vorteile. Eine genaue Darstellung ist dem VIBSS-Infopapier „Steuern und Buchführung im Sportverein“ zu entnehmen.

## 7. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung eines Vereins ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist unentbehrlich, denn in der Mitgliederversammlung treffen sich die Mitglieder des Vereins, um über alle Angelegenheiten des Vereins per Beschluss zu entscheiden, die nicht durch den Vorstand oder einem anderen durch die Satzung eingerichteten Organ des Vereins zu entscheiden sind.

Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung insbesondere für folgende Angelegenheiten des Vereins zuständig:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
- Beitragsfestsetzung bei Zuweisung durch die Satzung,
- Entlastung des Vorstandes,
- Erteilung von Weisungen an den Vorstand,
- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Vorstand.

Als notwendiges Vereinsorgan kann in der Satzung die Beseitigung der Mitgliederversammlung nicht festgelegt werden. Es besteht aber die Möglichkeit durch Bestimmungen in der Satzung die Rechte der Mitgliederversammlung einzuschränken und stattdessen bestimmte Aufgaben einem anderen Vereinsorgan zu übertragen.

Das Gesetz sieht keinen Unterschied zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung vor. Als ordentliche Mitgliederversammlung wird meistens die Mitgliederversammlung bezeichnet, die durch Festlegung in der Satzung zu einer bestimmten Zeit stets stattfinden soll (z. B. die Jahreshauptversammlung). Um eine außerordentliche Mitgliederversammlung handelt es sich, wenn aus einem besonderen Grund eine Mitgliederversammlung einberufen wird. Die Satzung kann Regelungen unterschiedlicher Art zur ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung treffen (§ 40 BGB).

Ohne eine Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gem. § 32 Abs. 2 BGB nur gültig, wenn alle Mitglieder des Vereins ihre Zustimmung zu dem jeweiligen Beschluss schriftlich erklärt haben.

### 7.1 Zuständigkeit für die Einberufung der Mitgliederversammlung

Einberufung der Mitgliederversammlung bedeutet, dass allen Mitgliedern des Vereins der Ort der Versammlung sowie die Uhrzeit der Versammlung und der Zweck der Versammlung bekannt gemacht werden müssen.

Trifft die Satzung keine Bestimmungen dazu, wer für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig ist, hat der Vorstand des Vereins die Mitgliederversammlung einzuberufen. Solange die

Satzung keine abweichende Regelung vorsieht, ist der Vorstand gemäß § 26 BGB für die Einberufung zuständig.

Wenn eine bereits einberufene Mitgliederversammlung wieder abgesagt werden soll, ist für die Absage der Versammlung derjenige zuständig, der auch für die Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich war.

§ 36 BGB bestimmt, dass eine Mitgliederversammlung in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen ist, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Ob das Interesse des Vereins eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfordert, hat das für die Einberufung zuständige Organ zu prüfen und zu entscheiden.

## **7.2 Das Recht der Minderheit auf Einberufung der Mitgliederversammlung**

Das Gesetz regelt in § 37 BGB, dass eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder aber in Ermangelung einer Satzungsbestimmung der zehnte Teil der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

In der Satzung des Vereins kann dieses Recht nicht ausgeschlossen werden. Allerdings kann in der Satzung festgelegt werden, wie groß der Teil der Mitglieder sein muss, der eine Einberufung wünscht. Maßgeblich ist die Zahl der Mitglieder, die zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt sind, also einschließlich der nicht stimmberechtigten Mitglieder. Der in der Satzung festgelegte Anteil der Mitglieder darf allerdings nur so bemessen sein, dass immer noch eine Minderheit der Mitglieder betroffen ist. Die notwendige Minderheit sollte als Bruchteil aller Mitglieder bestimmt werden. Die Festsetzung einer absoluten Zahl kann schwankenden Mitgliederzahlen nicht dauerhaft gerecht werden.

Verlangt dieses Minderheitenquorum die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist der Antrag zur Einberufung der Versammlung an das für die Einberufung zuständige Organ des Vereins zu richten. Das Verlangen muss in der Regel schriftlich an das zuständige Organ gestellt werden und auch eigenhändig unterschrieben sein. Der Antrag muss den zu beschließenden Tagesordnungspunkt nennen und begründen, warum ein Mitgliederbeschluss herbeigeführt werden soll. Nähere Einzelheiten zum Ort und zur Zeit der Versammlung können die Antragssteller nicht bestimmen.

Dem ordnungsgemäß gestellten Begehren auf Einberufung der Versammlung muss das zuständige Vereinsorgan entsprechen. Ein Prüfungsrecht besteht nicht.

Wird einem ordnungsgemäß gestellten Verlangen nicht in angemessener Frist durch den Vorstand entsprochen, so kann das Amtsgericht auf Antrag die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 BGB). Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Antragsberechtigt sind nur die Mitglieder, die sich bereits an den Vorstand gewandt haben.

Das Amtsgericht prüft nicht den begehrten Tagungsordnungspunkt, sofern das Antragsrecht nicht offensichtlich missbräuchlich ausgeübt wird. Es prüft lediglich die Voraussetzungen des Antrags, insbesondere, ob die nach der Satzung erforderliche Zahl der Mitglieder erreicht worden ist.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts können sowohl alle Angehörigen der Minderheit gemeinsam als auch das Einberufungsorgan innerhalb eines Monats sofortige Beschwerde gemäß §§ 58 ff FamFG beim selben Amtsgericht einlegen.

### **7.3 Form der Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Form der Einberufung ist in der Satzung zu regeln. In der Wahl der Form ist der Verein durch keine gesetzliche Vorschrift eingeengt. Die Satzung kann daher anordnen, dass schriftlich, mündlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax), durch eingeschriebenen Brief, Boten, Anzeige in einer bestimmten namentlich zu bezeichnenden Zeitung, Veröffentlichung im Vereinsorgan, Anschlag im Vereinslokal oder auf sonstige, nach den Verhältnissen des Vereins zweckmäßige Weise eingeladen wird.

Zulässig ist auch die Einladung per E-Mail, sofern alle Mitglieder über technischen Voraussetzungen verfügen. Die Mitglieder sollten bereits der Abfrage ihrer E-Mail-Adressen darauf hingewiesen werden, dass Einladungen per E-Mail zugestellt werden können. Diese Regelung könnte auch in die Satzung aufgenommen werden. Wenn der Verein ganz überwiegend lokal begrenzt tätig ist, kann die Einladung zur Mitgliederversammlung auch durch Aushang erfolgen.

Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung muss auch der Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnet werden (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB). Diese Vorschrift soll den Mitgliedern Gelegenheit geben, sich Gedanken über die anstehende Mitgliederversammlung sowie ihre Teilnahme daran zu machen. Über Tagesordnungspunkte, die nicht in der Einladung angegeben wurden, kann die Mitgliederversammlung nicht wirksam beschließen. Soll die Mitgliederversammlung über eine Satzungsänderung entscheiden, ist bei der Einladung darauf zu achten, dass genau bezeichnet wird, welche Satzungsbestimmungen geändert werden sollen. Eine genaue Bezeichnung der Tagesordnungspunkte ist auch dann wichtig, wenn über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Verhängung einer Vereinsstrafe ein Beschluss gefasst werden soll.

## **7.4 Einberufungsfrist**

Über die Frist, die zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung liegen soll, enthält das Gesetz keine Regelung. Hier kann die Satzung Regelungen treffen. Die Frist muss angemessen sein. Das Einberufungsorgan sollte die Ladungsfrist eher zu großzügig als zu knapp bemessen. Bei Sportvereinen ist eine Frist von vier Wochen angemessen.

## **7.5 Ort und Zeit der Versammlung**

Über den Ort und die Zeit, an dem die Mitgliederversammlung zusammentritt, schweigt das Gesetz. Ort und Zeit können auch in der Satzung geregelt werden.

Der Versammlungsraum muss allen Mitgliedern zugänglich und für die ordnungsgemäße Durchführung der Mitgliederversammlung angemessen sein. Er darf insbesondere nicht zu klein sein.

Auch die Versammlungszeit muss verkehrsüblich und angemessen sein. Den Mitgliedern muss nach ihren Verhältnissen die Teilnahme an der Versammlung möglich und zumutbar sein.

Hat ein Verein jugendliche Mitglieder (Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind) oder Kinder als Mitglieder (Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind) ist bei der Einberufung der Mitgliederversammlung darauf zu achten, dass das Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit eingehalten wird.

## **7.6 Wer muss eingeladen werden?**

Alle Mitglieder eines Vereins sind zur Mitgliederversammlung einzuladen, denn sämtliche Mitglieder sind teilnahmeberechtigt. Es spielt in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob die Mitglieder ein Stimmrecht haben oder nicht. Auch nicht stimmberechtigte Mitglieder des Vereins dürfen in der Mitgliederversammlung bei Beratungen mitwirken und haben auch Rede- und Antragsrechte.

## **7.7 Antragsrechte der Mitglieder**

In der Regel können die Vereinsmitglieder auf die Festsetzung der Tagesordnung Einfluss nehmen und selbst Anträge zur Tagesordnung stellen.

Gehen entsprechende Anträge vor der Festsetzung der Tagesordnung beim Vorstand ein, ist dieser in der Regel gehalten, die entsprechenden Angelegenheiten auf die Tagesordnung zu

setzen. Weigert der Vorstand sich, kommt bei Vorliegen der Voraussetzungen ein entsprechendes Minderheitsverlangen (gem. § 37 BGB, siehe oben) in Betracht.

Wird ein Antrag zur Tagesordnung nach der Einberufung der Mitgliederversammlung gestellt, handelt es sich um einen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung. Das dann einzuhaltende Verfahren wird in der Regel die Satzung bestimmen. Enthält die Satzung keine Regelung für Anträge zur Tagesordnung, kann der Vorstand in der Einladung eine entsprechende Frist setzen. Bei Anträgen auf Satzungsänderung müssen die Mitglieder vor der Versammlung über den Inhalt der Anträge so rechtzeitig informiert werden, dass genügend Zeit für eine sachgerechte Vorbereitung bleibt.

## 7.8 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Versammlung leitet die in der Satzung dafür vorgesehene Person. Fehlt eine entsprechende Satzungsregelung, so fällt die Aufgabe, die Versammlung zu leiten, zunächst dem Vorstand (gem. § 26 BGB) des Vereins zu. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, ist der Vorsitzende des Vorstands kraft dieser Stellung der Versammlungsleiter. Ist die Leitung der Mitgliederversammlung nicht durch die Satzung geregelt, kann aber auch die Mitgliederversammlung selbst eine Person wählen, die die Versammlung leitet.

Der Versammlungsleiter eröffnet die Mitgliederversammlung, er stellt die Beschlussfähigkeit fest, gibt die Tagesordnung bekannt, erledigt die Tagesordnung, ist für die Erteilung des Wortes an die Versammlungsteilnehmer zuständig, kann die Redezeit festsetzen und das Wort entziehen.

Der Versammlungsleiter hat aufgrund seiner Ordnungsgewalt auch die Befugnis, einzelne Versammlungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Versammlung auszuschließen, sowie sie aufzufordern den Versammlungsraum zu verlassen. Der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an der Versammlung soll allerdings das letzte Mittel sein, um die Ordnung in der Versammlung wieder herzustellen. Denn durch die Verweisung eines Mitglieds aus der Versammlung resultiert ein schwerer Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte des Mitglieds, da eine Stimmenabgabe dadurch nicht mehr möglich ist.

Möchte der Versammlungsleiter Tonband- oder Videoaufnahmen von der Mitgliederversammlung tätigen, muss er diese Maßnahmen vorher ankündigen.

Der Versammlungsleiter ist im Weiteren befugt, den Missbrauch der Redefreiheit durch Ordnungsmaßnahmen zu unterbinden. Er kann auch eine Mitgliederversammlung unterbrechen. Es gehört auch zu den Aufgaben des Versammlungsleiters, das Ergebnis der Abstimmung bekannt zu geben und eine eindeutige Erklärung darüber abzugeben, welche Folge das Abstimmungsergebnis hat. Das Ende der Debatte über einen Tagesordnungspunkt bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers. Jedoch kann dem Versammlungsleiter durch Satzung oder Geschäftsordnung das Recht zugewiesen werden, über das Ende der Debatte zu entscheiden. Die Teilnehmer der Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit eine Vertagung beschließen.

Die Willensbildung im Verein erfolgt durch die Beschlussfassung der Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung. Damit ein Beschluss wirksam gefasst werden kann, ist es erforderlich, dass die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist. Eine Mindestanzahl von in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitgliedern ist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Satzung des Vereins kann hier jedoch abweichende Regelungen treffen. Im Zeitpunkt der jeweiligen Abstimmung muss dann die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung gegeben sein.

Grundsätzlich gehört es zu den Aufgaben des Versammlungsleiters die Stimmen auszuzählen. Gesetzliche Vorgaben wie die Abstimmung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen hat, gibt es nicht. Hier kann die Satzung Bestimmungen treffen. Trifft die Satzung keine Regelungen über die Abstimmung, ist es Aufgabe des Versammlungsleiters anzuordnen, wie abgestimmt werden soll.

Das Stimmrecht eines Vereinsmitgliedes stellt eines seiner wichtigsten Mitgliedschaftsrechte dar. Aufgrund des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Mitglieder gilt grundsätzlich, dass jedes Mitglied nur eine Stimme hat. Abweichende Regelungen sind in der Satzung festzulegen.

Das Gesetz sieht in § 38 BGB vor, dass Mitgliedschaftsrechte einem anderen nicht überlassen werden können. Das bedeutet, dass auch das Stimmrecht grundsätzlich vom jeweiligen Mitglied persönlich auszuüben ist. Nur wenn die Satzung eine Regelung festlegt, ist die Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person zulässig.

Für Personen, die unter Betreuung stehen, gilt, dass die Stimmabgabe nicht wirksam ist, wenn der Betreute geschäftsunfähig ist (§ 105 Abs. 1, § 104 Nr. 2 BGB) in dem Zeitpunkt, in dem er seine Erklärung abgibt.

§ 34 BGB trifft Regelungen zum Ausschluss vom Stimmrecht. Danach ist ein Mitglied des Vereins nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die

Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Das Gesetz trifft diese Regelung, um mögliche Interessenkollisionen zu verhindern. Teilnehmen darf das betroffene Mitglied an der Mitgliederversammlung allerdings noch. Die in § 34 BGB getroffene Regelung ist zwingend und die Festlegung weniger strenger Bestimmungen in der Satzung ist unzulässig.

## **7.9 Abstimmung durch Minderjährige**

Grundsätzlich sollten in der Satzung Regelungen zum Stimmrecht von Minderjährigen getroffen werden. Es könnte beispielsweise geregelt werden, dass Minderjährige kein Stimmrecht haben. In diesem Fall würde auch eine Vertretung durch die gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen entfallen. Ebenso könnte in einer Satzung aber auch die Stimmenabgabe des gesetzlichen Vertreters ausgeschlossen werden und nur dem Minderjährigen selbst ein Stimmrecht eingeräumt werden.

Trifft die Satzung keine Regelungen hinsichtlich der Abstimmung durch Minderjährige, gilt Folgendes:

Stimmt ein Geschäftsunfähiger (noch nicht das 7. Lebensjahr vollendet, § 104 Nr. 1 BGB) mit ab, ist dies nicht wirksam (§ 105 BGB).

Für beschränkt Geschäftsfähige, also ab Vollendung des siebten Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ist der gesetzliche Vertreter zur Abstimmung befugt. Eine eigene Stimmenabgabe des Minderjährigen ist nur dann wirksam, wenn der gesetzliche Vertreter eingewilligt hat (§§ 107, 111 Satz 1 BGB). Dazu muss allerdings diese Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dem Versammlungsleiter in schriftlicher Form vorgelegt werden oder der Verein muss auf andere Art und Weise von dem gesetzlichen Vertreter über dessen Einwilligung in Kenntnis gesetzt sein.

## **7.10 Beschlussfassung**

Gemäß § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, benötigt eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) In der Satzung kann auch eine abweichende Mehrheit bestimmt werden.

Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BGB) oder die Auflösung des Vereins vorsieht, benötigt gemäß § 41 BGB die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen. (§ 33 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Grundsätzlich gilt, dass Beschlüsse mit der Beschlussfassung wirksam werden. Für manche Beschlüsse ist allerdings erst eine bestimmte Ausführungsmaßnahme notwendig, bevor sie ihre Wirksamkeit entfalten. Gem. § 71 Abs. 1 Satz 1 BGB wird eine Änderung der Satzung erst dann wirksam, wenn sie in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Eine Check-Liste für die fehlerfreie Durchführung einer Mitgliederversammlung ist als Anlage 2 dieser Broschüre beigefügt.

# 8. Der Vorstand

## 8.1 Allgemeines

Der Vorstand ist ein für den Verein gesetzlich zwingend in § 26 BGB vorgeschriebenes Organ. Denn der Verein als juristische Person kann nicht selbst handeln, sondern braucht Menschen – hier den Vorstand – die ihn vertreten und für ihn handeln. Nur so kann eine Teilnahme des Vereins am Rechtsverkehr stattfinden.

In § 26 Abs. 1 Satz 2 BGB legt das Gesetz fest, dass der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt.

In § 58 Nr. 3 BGB ist gesetzlich festgelegt, dass die Satzung des Vereins Regelungen über die Bildung des Vorstandes enthalten soll. Die weitere Ausgestaltung der Satzung hinsichtlich des Punktes Vorstands bleibt allerdings dem Verein selbst überlassen.

Der Vorstand kann aus einer Person oder aus mehreren Personen bestehen. Des Weiteren kann in der Satzung eine Mindest- oder Höchstgrenze bezüglich der Anzahl der Vorstandspersonen festgelegt werden. Sieht die Satzung keine Grenze hinsichtlich der Anzahl der Vorstandspersonen vor, sondern bestimmt stattdessen die Mitgliederversammlung die Anzahl der Vorstandsmitglieder, ist es notwendig, dass die Satzung eindeutig regelt, wie viele Personen des Vorstandes zur Vertretung des Vereins nötig sind. Wenn die Vertretung des Vereins nicht eindeutig geregelt ist, führt dies zur Ablehnung der Vereinseintragung durch das Registergericht.

Eine bedingte Vorstandszugehörigkeit ist mit dem Gesetz nicht vereinbar und das Registergericht würde eine derartige Eintragung ablehnen. Sofern der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden soll, kann eine solche Beschränkung nur im Innenverhältnis erfolgen. Dazu sollte die Satzung regeln, dass sich der 2. Vorsitzende gegenüber dem Verein verpflichtet, sein Amt nur wahrzunehmen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Nach der Regelung in § 26 BGB gehören zum Vorstand nur die Personen, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. In der Satzung eines Vereins ist allerdings häufig festgelegt, dass auch noch andere Personen zum Vorstand gehören sollen, z. B. Kassenwart, Schriftführer, Abteilungsleiter. Die Satzung kann derartige Konstellationen vorsehen. Allerdings ist sicherzustellen, dass kein Zweifel darüber entsteht, wer den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich vertritt.

## 8.2 Bestellung / Abberufung des Vorstandes

Der Vorstand wird gem. § 27 BGB durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellt. Die Satzung kann die Vorstandswahl einembesonderen Organ zuweisen, z. B. einem Beirat. Ist in der Satzung keine andere Zuständigkeit eines Organs hinsichtlich der Wahl des Vorstandes angeführt, wählt die Mitgliederversammlung des Vereins den Vorstand. Bei der Wahl ist das in der Satzung festgelegte Wahlverfahren strikt einzuhalten. Andernfalls wird die Wahl des Vorstands mit höchster Wahrscheinlichkeit ungültig sein.

In der Satzung können die für die Vorstandswahl erforderlichen Stimmenmehrheiten festgelegt werden. Ist dies allerdings nicht geregelt, ist diejenige Person gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat (§ 32 Abs. 1 Satz 3 BGB). Kommt keine Stimmenmehrheit für einen Kandidaten zustande, muss eine Neuwahl stattfinden. Bei dieser Neuwahl können sich auch andere Kandidaten aufstellen lassen. Alternativ ist es auch möglich anstatt einer Neuwahl in der Satzung zu bestimmen,

dass zwischen den Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl zu erfolgen hat.

Hat die Mitgliederversammlung oder ein anderes dafür zuständiges Organ den Vereinsvorstand gewählt, ist dieser nicht bereits durch die Beschlussfassung zum Vorstand bestellt. Zur Wirksamkeit der Vorstandswahl ist es erforderlich, dass die gewählten Vorstandsmitglieder die Annahme der Wahl erklären. An formale Bedingungen ist die Annahme der Wahl nicht geknüpft, es sei denn, die Satzung macht hier andere Vorgaben. Unzulässig ist es, die Wahlannahme unter einer Bedingung zu erklären.

Eine Eintragung in das Vereinsregister ist für die Wirksamkeit der Vorstandswahl zwar nicht erforderlich, gleichwohl ist gemäß § 67 Abs. 1 BGB jede Änderung des Vorstands vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden. Nach einem Beschluss des OLG Frankfurt vom 19.03.2015, 20 W 327/14, muss auch beispielsweise im Fall einer mündlichen Amtsniederlegungserklärung des Vereinsvorstands die Richtigkeit der Anmeldung zum Vereinsregister durch eine entsprechende Abschrift oder das Original einer Urkunde über die Änderung nach § 67 Abs. 1 S. 2 BGB nachgewiesen werden.

Die Satzung eines Vereins kann vorsehen, dass die Mitgliedschaft im Vorstand des Vereins an bestimmte persönliche Voraussetzungen geknüpft ist. Möglich ist es außerdem, eine juristische Person in den Vorstand zu wählen. Des Weiteren besteht auch die Möglichkeit, beschränkt geschäftsfähige Personen (z. B. noch minderjährige Kinder) in den Vorstand zu wählen, vorausgesetzt, die gesetzlichen Vertreter stimmen der Annahme des Amtes durch den Minderjährigen zu. Im Rahmen der Verwaltung seines Vorstandsamtes muss der Minderjährige aber auch Rechtsgeschäfte abschließen, durch die er rechtlich verpflichtet wird. Hier muss der gesetzliche Vertreter deshalb stets seine Zustimmung erteilen. Besser ist es daher, wenn der Minderjährige nur Mitglied in einem erweiterten Vorstand ist.

Eine gesetzliche Bestimmung hinsichtlich der Dauer des Vorstandsamtes findet sich nicht. Es steht dem Verein deshalb frei, in der Satzung die Amtsdauer des Vorstands festzuschreiben. Die Amtszeit beginnt in der Regel dann, wenn das gewählte Vorstandsmitglied die Wahl annimmt. Abweichende Regelungen können in der Satzung festgelegt werden. Die Dauer des Vorstandsamtes verlängert sich nicht automatisch, sondern endet mit dem Zeitablauf, den die Satzung bestimmt. Damit der Verein nicht handlungsunfähig wird, sollte strengstens darauf geachtet werden, dass rechtzeitig Beschlüsse über Neu-/Wiederwahlen des Vorstands gefasst werden. Allerdings kann die Satzung auch vorsehen, dass der geschäftsführende Vorstand auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bleibt, bis ein neuer geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

Ist in der Satzung des Vereins keine Bestimmung über die Amtszeit des Vorstands aufgenommen worden, obliegt es dem für die Vorstandsbestellung zuständigen Organ, die Amtszeit im Beschluss zur Bestellung des Vorstandes festzusetzen.

Um das Vorstandsamt zu beenden, kann das für die Bestellung des Vorstands zuständige Organ des Vereins die Vorstandsbestellung widerrufen. Sollte es sich bei diesem Organ nicht um die Mitgliederversammlung handeln, gilt nach herrschender Ansicht, dass der Vorstand trotzdem von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden kann.

Ist in der Satzung keine Amtszeit für den Vorstand festgelegt, kann der Vorstand jederzeit abberufen werden.

Formvorschriften für die Abberufung des Vorstands gibt es nicht. Regelmäßig geschieht die Abberufung derart, dass ein neuer Vorstand bestellt wird.

Das Vorstandsamt kann aber nicht nur durch Zeitablauf oder Abberufung enden, sondern auch durch Tod, Eintreten der Geschäftsunfähigkeit und durch das Entfallen von persönlichen Merkmalen und Voraussetzungen, die aufgrund der Satzung für die Bestellung zum Vorstand vorhanden sein mussten.

Außerdem endet das Amt des Vorstands durch freiwilligen Austritt des Vorstandsmitgliedes aus dem Verein oder durch einen Vereinsausschluss. Darüber hinaus kann die Satzung abweichende Regelungen treffen.

Ein Ende findet das Vorstandsamt auch dann, wenn der Vorstand/ein Mitglied des Vorstands seinen Rücktritt erklärt. Hinsichtlich des Zeitpunktes, wann der Vorstand von seinem Amt zurücktreten kann, sind verschiedene Konstellationen zu berücksichtigen:

Sind die Mitglieder des Vorstandes ehrenamtlich tätig, können sie grundsätzlich stets ihr Amt abgeben. Allerdings dürfen sie es dann nicht niederlegen, wenn es zur Unzeit geschehen würde, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund vor.

Besteht zwischen dem Verein und dem Vorstand ein Anstellungsvertrag, kann der Vorstand in der Regel nur dann seinen Rücktritt erklären, wenn ein wichtiger Grund vorhanden ist.

Scheidet ein einzelnes Mitglied des Vorstandes aus einem Vorstand, der mit mehreren Personen besetzt ist, aus, stellt sich die Frage, wie sich dies auf die Aufgabenverteilung im Vorstand auswirkt. Hier kann die Satzung vorsorgliche Regelungen treffen und Bestimmungen zu einer Nachwahl, Neuwahl oder aber Ersatzperson festlegen. Trifft die Satzung hingegen keine Bestimmungen für den Fall des Ausscheidens einzelner Mitglieder des Vorstands, kann der restliche, noch vorhandene und beschlussfähige Vorstand die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch per Mehrheitsbeschluss unter sich aufteilen oder auf einen Dritten übertragen im Rahmen eines Auftrages übertragen. Der Dritte wird dadurch kein Mitglied des Vorstands. Er benötigt zur Vertretung nach außen wirksame Vollmachten.

### **8.3 Vertretungsmacht des Vorstands**

Grundsätzlich ist für die Frage der Vertretung des Vereins die Satzung des Vereins maßgeblich. Findet sich in der Vereinssatzung keine Bestimmung zur Vertretung und besteht der Vorstand aus zwei Personen, müssen diese gemeinschaftlich agieren. Wenn der Vorstand aber aus mehr als zwei Personen besteht, stellt sich die Frage, ob alle Vorstandsmitglieder zusammen handeln müssen. Hier bestimmt § 26 Abs. 2 BGB, dass in diesem Fall der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten wird. In diesem Zusammenhang ist es aber nicht erforderlich, dass die Mitglieder des Vorstands ihren Willen gleichzeitig erklären. Es ist auch möglich, dass ein Vorstandsmitglied beispielsweise einen Vertrag abschließt und die anderen Vorstandsmitglieder diesen Vertrag nachträglich genehmigen.

Im Gesetz ist grundsätzlich vorgesehen, dass der Vereinsvorstand unbeschränkte Vertretungsmacht hat (§ 26 Abs. 1 BGB). Die Satzung kann aber die Vertretungsmacht des Vorstands gegenüber Dritten beschränken, sie allerdings nicht vollständig entziehen. Hierzu ist neben einer entsprechenden Bestimmung in der Satzung, auch eine Eintragung in das Vereinsregister erforderlich (§§ 64, 68, 70 BGB).

Auf Rechtsgeschäfte von Vorstandsmitgliedern mit dem Verein (In-sich-Geschäft) findet § 181 BGB Anwendung. Danach darf ein Vorstandsmitglied, das den Verein bei einem Rechtsgeschäft vertritt, nicht selbst Vertragspartner sein bzw. nicht als Vertreter einer dritten Person, die Vertragspartner werden möchte, auftreten. Allerdings kann die Satzung eine allgemeine Erlaubnis für den Abschluss von In-sich-Geschäften oder für bestimmte In-sich-Geschäfte vorsehen.

### **8.4 Geschäftsführung und Beschlussfassung des Vorstands**

Als Geschäftsführung werden sämtliche Handlungen bezeichnet, welche die Vorstandsmitglieder für

den Verein tätigen. In diesem Zusammenhang stehen auch die Handlungen, die der Vorstand als Vertreter für den Verein wahrnimmt.

Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden gem. § 27 Abs. 3 BGB die für den Auftrag geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Jedoch ist auf die gesetzlichen Regelungen nur dann zurückzugreifen, wenn sich in der Satzung keine Vorschriften finden.

Es ist dem Vorstand nicht gestattet, ohne eine entsprechende Satzungsgrundlage die Führung der Vereinsgeschäfte allgemein einer anderen Person oder anderen Stelle zu übertragen. Möglich ist lediglich, einem Dritten eine Vollmacht für ein einzelnes Rechtsgeschäft zu erteilen. Handelt es sich bei dem amtierenden Vorstand um einen mehrgliedrigen Vorstand, findet gem. § 28 BGB das Mehrheitsprinzip auf die Geschäftsführung des Vorstands Anwendung. Die Satzung kann jedoch auch hier eine Einzelvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder vorsehen.

Bei großen Vereinen empfiehlt es sich außerdem, die Geschäftsführung im Vorstand nach Sachgebieten (Ressorts) aufzuteilen. Dadurch kann eine schnelle Abwicklung der laufenden Vereinsgeschäfte einfacher gewährleistet werden. Jedoch sollte der gesamte Vorstand weiterhin grundsätzliche Geschäftsführungsentscheidungen gemeinsam treffen.

Sinnvoll ist es, sich in der Satzung die Möglichkeit des Erlasses einer Geschäftsordnung für den Vorstand vorzubehalten. In der Geschäftsordnung des Vorstands können dann u. a. die laufenden Vereinsgeschäfte detailliert auf die einzelnen Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden.

Zu den Geschäftsführungspflichten des Vorstands gehört auch insbesondere die Verpflichtung des Erhalts des Vereinsvermögens. Es ist dem Vorstand untersagt, das Vermögen des Vereins unter den Mitgliedern des Vereins zu verteilen, denn dadurch könnten Schwierigkeiten bei der Befriedigung der Gläubiger entstehen. Im Rahmen der Pflicht zur Vermögenserhaltung fällt es auch in die Aufgaben des Vorstands, von den Vereinsmitgliedern, die von diesen zu leistenden, fälligen Beiträge einzuholen.

Der Vorstand ist zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet (§ 259 BGB). Die Unterlagen über die Buchführung sind gem. § 147 Abgabenordnung zehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht in einem anderen Steuergesetz kürzere Aufbewahrungsfristen gelten.

In der Mitgliederversammlung des Vereins hat der Vorstand die Mitglieder über die wesentlichen Ereignisse im Verein im abgelaufenen Geschäftsjahr zu informieren. Zu den wesentlichen Ereignissen zählen z. B. wichtige Vertragsabschlüsse, bedeutsame Ereignisse mit Einfluss auf die Vereinstätigkeit, Vereinsveranstaltungen, die Aufnahme neuer Mitglieder/das Ausscheiden von Mitgliedern, Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Der Vorstand muss seiner Rechenschaftspflicht gewissenhaft und vollständig nachkommen. Andernfalls kann als Konsequenz die Abberufung des Vorstands erfolgen.

Der Vereinswille wird bei einem mehrgliedrigen Vorstand durch die Fassung von Beschlüssen gebildet. Stellt die Satzung keine anderen Regelungen auf, finden für die Fassung von Beschlüssen gem. § 28 BGB die gesetzlichen Regelungen über die Versammlung der Mitglieder (§§ 32, 34 BGB) Anwendung. § 34 BGB besagt, dass ein Mitglied nicht stimmberechtigt ist, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. In der Satzung des Vereins kann diese Regelung nicht durch andere Bestimmungen umgangen werden.

Die im Vorstand zu fassenden Beschlüsse werden nach § 28 BGB in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Satz 3 BGB mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Berücksichtigt werden in diesem Zusammenhang jedoch nur gültige abgegebene Ja- und Nein-Stimmen. Als Grundsatz lässt sich festhalten, dass der Vorstand seine Beschlüsse nur in einer Sitzung fassen kann. Daneben bestehen allerdings auch noch andere Möglichkeiten, um Beschlüsse zu fassen:

§ 28 BGB sieht in Verbindung mit § 32 Abs. 2 BGB vor, dass auch ohne Versammlung der Mitglieder ein Beschluss gültig ist, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Darüber hinaus kann nach § 126 Abs. 3 BGB die schriftliche Form eines Beschlusses durch die elektronische Form ersetzt werden. Hier muss jedoch das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden (§ 126a BGB). Die Satzung kann noch weitere Formen zur Beschlussfassung vorsehen, z. B. per Telefon.

Gesetzlich ist nicht festgelegt, dass die gefassten Beschlüsse des Vorstandes zu protokollieren sind. Gleichwohl kann die Satzung allerdings diesbezüglich eine Regelung festlegen. Auch wenn die Satzung keine Protokollierung vorschreibt, ist es sinnvoll, Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes zu führen, um hinterher Diskussionen über die Führung der Vereinsgeschäfte zu vermeiden.

## **8.5 Entlastung des Vorstands**

Eine ausdrückliche Regelung zur Entlastung des Vorstandes sieht das Gesetz nicht vor. Einen Anspruch auf Entlastung hat der Vorstand deshalb nur dann, wenn in der Satzung des Vereins dafür eine Grundlage geschaffen wurde oder aber sich der Anspruch auf Entlastung aus einem vorhandenen Brauch des Vereins ergibt.

Zuständig für die Entlastung ist, soweit in der Satzung keine andere Bestimmung festgelegt ist, die Mitgliederversammlung des Vereins. Entlastung bedeutet, dass die Mitgliederversammlung mit der Geschäftsführung des Vorstandes im vergangenen Zeitraum einverstanden war und sie dem Vorstand bei der zukünftigen Führung der Geschäfte vertraut. Entlastung heißt aber auch, dass die Mitgliederversammlung den Vorstand für die bereits abgeschlossenen, vergangenen Geschäfte nicht zur Rechenschaft zieht und keinen Regress bei ihm nimmt. Die Entlastung bezieht sich allerdings nur auf alle diejenigen Ansprüche bzw. Vorkommnisse, die bei der Fassung des Beschlusses über die Entlastung bekannt waren oder die bei einer sorgsam Prüfung der Unterlagen und Berichte des Vorstands hätten bekannt sein können.

Die Entlastung kann für jedes Mitglied des Vorstands gesondert beschlossen werden oder aber dem gesamten Vorstand einheitlich erteilt bzw. versagt werden. Die Vorstandsmitglieder selbst haben, wenn ihnen die Entlastung einheitlich erteilt werden soll, bei der Fassung des Entlastungsbeschlusses kein Stimmrecht.

Auch ein Vorstand, dem die Entlastung nicht erteilt wurde, kann wiedergewählt werden.

## **8.6 Vergütung und Entgelt für den Vorstand**

§ 27 Abs. 3 Satz 2 BGB regelt, dass die Mitglieder des Vorstands unentgeltlich tätig sind. Bei dieser Regelung handelt es sich allerdings nicht um zwingendes Recht, d. h. die Satzung kann gemäß § 40 BGB andere Bestimmungen treffen. Um also eine Vergütung an den Vorstand zu zahlen, bedarf es einer Grundlage in der Satzung. Ist eine entsprechende Vergütungsbestimmung in der Satzung nicht vorhanden und werden trotzdem entsprechende Zahlungen an den Vorstand geleistet, sind diese Zahlungen unzulässig. Hier kann der Verein dann gegebenenfalls einen Rückzahlungsanspruch geltend machen.

Ist die Zahlung einer Vergütung an den Vorstand gewünscht und soll eine entsprechende Grundlage in der Satzung festgelegt werden, bieten sich für die Gestaltung dieser Bestimmung zwei Möglichkeiten an:

Entweder kann die Satzung eine abschließende Vergütungsregelung treffen oder die Mitgliederversammlung bzw. ein anderes Organ kann ermächtigt werden, die Vergütungshöhe festzusetzen. Darüber hinaus ist bei der Festlegung der Vergütung zu beachten, dass bei Vergütungen über 720,00 EUR pro Jahr die gesetzliche Haftungsfreistellung des Vorstandes gem. § 31a BGB entfällt. Wenn der Vorstand allerdings eine Vergütung von über 720,00 EUR pro Jahr erhalten soll, ist es möglich in der Satzung die Haftung des Vorstandes für leichte Fahrlässigkeit auszuschließen.

Zum Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins ist es zwingend erforderlich, eine Vorstandsvergütung in der Satzung zu regeln. Findet sich keine Satzungsgrundlage verstößt der Verein gegen das Gebot der Selbstlosigkeit. Eine dem entsprechende Regelung findet sich im VIBSS-Infopapier „Muster einer Vereinssatzung für (Mehrparten-) Sportvereine“.

Andere Aufwendungen, die Rahmen der Vorstandstätigkeit anfallen (z. B. Porto oder Reisekosten), können dem Vorstandsmitglied nur dann erstattet werden, wenn sie tatsächlich angefallen sind, für die Ausführung des Amtes notwendig waren und darüber hinaus als angemessen angesehen werden können. Dieser Aufwendersatz kann auch ohne eine entsprechende Regelung in der Satzung gezahlt werden. Allerdings dürfen Arbeits- sowie Zeitaufwand nicht mit abgedeckt werden.

## **8.7 Was ist der Notvorstand?**

Wenn der Verein aufgrund des Ausscheidens einzelner oder aller Vorstandsmitglieder beschluss- oder handlungsunfähig wird, sind die fehlenden Mitglieder des Vorstandes in dringenden Fällen (z. B. Anmeldung einer dringenden Satzungsänderung beim Registergericht; Klage eines Gläubigers gegen den Verein) für die Zeit bis zum Vorliegen eines vollständigen Vorstands auf Antrag eines Beteiligten (z. B. Vereinsmitglied, Vorstandsmitglied, Gläubiger des Vereins) von dem Amtsgericht zu bestellen, dass für den Bezirk in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt (§ 29 BGB). Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein dringender Fall dann vorliegt, wenn der Verein ohne die Bestellung eines Notvorstands nicht handlungsfähig ist und dadurch dem Verein oder aber einem Beteiligten ein Schaden droht.

Ein Notvorstand ist aber dann nicht vom Gericht zu bestellen, wenn sich der amtierende Vorstand weigert, in einer bestimmten Sache tätig zu werden oder aber bei Meinungsverschiedenheiten zwischen unterschiedlichen Mitgliedern des Vorstands oder wenn sonstige interne Vereinsdifferenzen zu beheben sind.

In der gerichtlichen Bestellung werden die Aufgaben des Notvorstands aufgeführt. Wenn in dem Beschluss zur Bestellung des Vorstandes die Amtsdauer nicht befristet sein sollte, endet das Amt von selbst mit dem Wegfall des Grundes der Bestellung.

## **9. Besondere Vertreter nach § 30 BGB**

§ 30 BGB bestimmt, dass durch die Satzung festgelegt werden kann, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Dies spielt insbesondere bei der Übernahme bestimmter Aufgaben eine wichtige Rolle, da die besonderen Vertreter die Aufgaben in dem jeweiligen Bereich ganz eigenständig für den Verein verwirklichen sollen (z. B. Abteilungsleiter).

Es ist notwendig, dass die Bestellung eines besonderen Vertreters in das Vereinsregister eingetragen wird.

In dem dem besonderen Vertreter zugewiesenen Aufgabenkreis hat dieser dem Verein, aber auch Dritten gegenüber die gleiche Stellung wie der Vorstand.

## 10. Kassenprüfung

Im Vereinsrecht des BGB ist eine Kassenprüfung nicht geregelt. In nahezu allen Vereinen findet jedoch eine Kassenprüfung statt.

Die Kassenprüfung kann in der Satzung vorgesehen werden. Sie kann aber auch stets durch die Mitgliederversammlung angeordnet werden, wenn diese die Kassenprüfer wählt.

Mit der Prüfung können nicht Mitglieder der zu überprüfenden Organe betraut werden. Ein Vorstandsmitglied kann somit nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

Gegenstand und Umfang der Prüfung wird in der Regel von der Satzung bestimmt. Zur Erfüllung ihres Prüfauftrages können die Prüfer in alle Unterlagen des Vereins Einsicht nehmen. Ihnen ist stets Auskunft zu erteilen. Von den Kassenprüfern ist ein Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht wird in der Mitgliederversammlung vorgetragen. Im Prüfbericht müssen die Kassenprüfer mitteilen, wie und in welchem Umfang sie die Geschäftsführung geprüft haben und ob Beanstandungen zu machen sind. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands. Üblicherweise beantragen die Kassenprüfer bei einer beanstandungsfreien Prüfung die Entlastung des Vorstands. Es kann jedoch auch jeder andere Teilnehmer der Mitgliederversammlung die Entlastung beantragen.

Wenn die Prüfung nach der Satzung von zwei Kassenprüfern zusammen vorgenommen werden muss, empfiehlt es sich über die Satzung auch die Wahl eines Ersatzkassenprüfers zu regeln. So wird gewährleistet, dass auch der Ausfall eines Kassenprüfers aufgefangen werden kann.

## 11. Mitgliederrechte und Mitgliederpflichten, Vereinsstrafen

Nach der gesetzlichen Regelung haben alle Mitglieder des Vereins die gleichen Rechte und Pflichten. Die Satzung kann aber zwischen den unterschiedlichen Mitgliedsarten differenzieren und dadurch verschiedene Rechte und Pflichten festlegen. Wird eine derartige Einteilung in der Satzung vorgenommen, ist es wichtig, dass für jede einzelne Art der Mitgliedschaft in der Satzung bestimmt wird, welche Rechte und Pflichten diese Mitgliedsart im Detail hat.

Beispiele für die Rechte der Mitglieder sind das Recht auf Nutzung von Einrichtungen des Vereins sowie das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins. Ein Recht auf Auskunft bzw. Information können die Mitglieder grundsätzlich nur in der Mitgliederversammlung geltend machen. Ausnahmsweise kann dann etwas anderes gelten, wenn das Mitglied beispielsweise in der Mitgliederversammlung sein Recht nicht in genügendem Umfang wahrnehmen konnte.

Pflichten der Mitglieder des Vereins regelt das Gesetz nicht. Die Satzung kann jedoch Pflichten festlegen. In Betracht kommt hier die Pflicht zur Leistung von Beiträgen, Umlagen, Arbeitspflichten etc. Auch in diesem Zusammenhang gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder.

Darüber hinaus trifft die Mitglieder des Vereins eine Treuepflicht gegenüber dem Verein.

Die Satzung kann Maßnahmen vorsehen, die bei Verstößen der Mitglieder gegen die festgelegten Pflichten greifen. Der Vereinsausschluss ist dabei die schwerste Sanktion. Es ist aber auch möglich, andere Vereinsstrafen in der Satzung zu regeln.

Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens ist es wichtig, dass dieses rechtsstaatlichen Grundsätzen genügt. Damit der Ausschlussbeschluss Wirksamkeit entfaltet, ist es zwingend notwendig, dass der Beschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist und die in der Satzung für die Ausschließung eines Mitglieds festgelegten Bestimmungen eingehalten wurden. Insbesondere ist zu beachten, dass das betroffene Mitglied im Ausschlussverfahren einen zwingenden Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Des

Weiteren muss der Ausschließungsbeschluss eine schriftliche Begründung enthalten und dem betroffenen Mitglied zugestellt werden. Im VIBSS-Infopapier „Muster einer Vereinssatzung für (Mehrsparten-) Sportvereine“ finden sich Beispiele für die Formulierung einer Klausel zum Vereinsausschluss.

## 12. Haftung

### 12.1 Haftung des Vereins für seine Organe nach § 31 BGB

Nach der gesetzlichen Regelung in § 31 BGB ist der Verein für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Das bedeutet, dass das Verhalten und Handeln der Organe und sonstigen verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins dem Verein als eigenes Handeln zugerechnet wird. Der Verein haftet daher für eigenes Verschulden. In all den Fällen, in denen sich auch eine natürliche Person schadensersatzpflichtig machen würde, haftet auch der Verein auf Schadensersatz. Dies gilt auch gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Um jedoch überhaupt eine Haftung des Vereins zu begründen, bedarf es zunächst einer Handlung durch ein Organ bzw. einen verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins, die zum Schadensersatz gegenüber einer dritten Person verpflichten würde.

Darüber hinaus tragen die Vereinsorgane bzw. verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins die Verantwortung für die Beachtung der so genannten Verkehrssicherungspflichten. Verkehrssicherungspflicht bedeutet, dass derjenige, der eine potentielle Gefahrenquelle schafft, diese auch absichern muss (Beispiele: Absicherung von Kleinfeldtoren auf einem Sportplatz auch für den Fall der bestimmungswidrigen Benutzung; Beschluss des OLG Nürnberg vom 6.07.2015, 4 U 804/15: Haftung wegen Verkehrssicherungspflichtverletzung bei einem Eishockeyspiel, wegen Verletzung eines Besuchers durch einen aus dem Spielfeld herausgeschlagenen Eishockeypuck).

Im Rahmen der Haftung nach § 31 BGB stellt sich auch die Frage, welche Personen unter den Begriff verfassungsmäßig berufener Vertreter einzuordnen sind. Hierunter fällt insbesondere der besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Außerdem fallen nach der Rechtsprechung Personen unter diesen Begriff, denen bedeutungsvolle Aufgaben zugewiesen wurden und die diese Aufgaben ganz eigenständig für den Verein verwirklichen sollen. Darunter fallen z.B. der Geschäftsführer eines Vereins, der Leiter der Vereinsgeschäftsstelle, ein Abteilungsleiter oder für vereinseigene Sportstätten verantwortliche Mitglieder.

In Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung handelt der Vorstand bzw. ein sonstiges Organ nicht als Privatperson, sondern in Ausführung seiner amtlichen Pflichten. Außerdem darf die Handlung des Vereinsorgans, die zum Schadensersatz führt, nicht nur zufällig ausgeführt worden sein. Stattdessen muss zwischen dem Aufgabenkreis des handelnden Organs und der zum Schadensersatz führenden Handlung ein sachlicher Zusammenhang bestehen.

Im Rahmen der Haftung des Vereins nach § 31 BGB ist es unerheblich, ob das handelnde Organ die für die vorgenommene schädigende Handlung notwendige Vertretungsmacht besessen hat.

§ 31 BGB findet auch Anwendung im Rahmen einer Haftung des Vereins für einen Mangel in der Organisation. Denn der Verein ist verpflichtet seine gesamte Tätigkeit so zu organisieren, dass alle wichtigen Aufgabenbereiche entweder in die Zuständigkeit des Vorstands oder eines besonderen Vertreters fallen. Wichtige Aufgabenbereiche sind Bereiche, die mit besonderer Verantwortung überwacht und geleitet werden müssen.

Ist der Verein seiner Pflicht zur Organisation ordnungsgemäß nachgekommen, haftet er nur nach den

gesetzlichen Vorschriften (§§ 278, 831 BGB) für die Handlungen, die seine Beschäftigten getätigt haben. Damit der Verein für den eingetretenen Schaden haftet, muss allerdings noch eine Pflichtverletzung durch einen Vereinsvertreter hinzutreten.

Beschäftigt der Verein eine Hilfskraft zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (z. B. einen Platzwart), handelt es sich bei dieser Hilfskraft nicht um ein Organ des Vereins, so dass eine Haftung des Vereins nach § 31 BGB nicht in Betracht kommt. Begeht eine Hilfskraft eine Pflichtverletzung, wird dem Verein ein Verschulden der Hilfskraft wie eigenes Verschulden über § 278 BGB zugerechnet. Begeht die Hilfskraft eine unerlaubte Handlung, haftet der Verein gemäß § 831 BGB dann, wenn die Hilfskraft in Ausführung ihrer Tätigkeit einem Dritten widerrechtlich einen Schaden zufügt und dieser Schaden bei sorgsamer Auswahl der Hilfskraft und sorgfältiger Aufsicht über die Tätigkeit der Hilfskraft und sorgsamer Beschaffung aller notwendigen Arbeitsmittel nicht entstanden wäre.

Nach § 40 BGB ist es nicht möglich, die Haftung des Vereins für seine Organe gegenüber Dritten durch die Satzung einzuschränken oder auszuschließen. Allerdings hat der Verein gegenüber den Mitgliedern des Vereins die Möglichkeit, in der Vereinssatzung die Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit auszuschließen. Findet sich eine entsprechende Klausel in der Satzung des Vereins, heißt das, dass der Verein dann nur für Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet (vgl. z.B. Beschluss des OLG Nürnberg vom 13.11.2015, 12 W 1845/15).

Möglich ist es außerdem, dass der Verein mit einem Dritten einen vertraglichen Haftungsausschluss vereinbart. Die Haftung kann allerdings nur für fahrlässiges Handeln der Vereinsorgane ausgeschlossen werden.

## 12.2 Haftung des Vorstands

Grundsätzlich gilt, dass Mitglieder des Vorstands bei Verletzung einer ihrer Pflichten dem Verein gegenüber schon aufgrund leichter Fahrlässigkeit haften. Diese Haftung begrenzt das Gesetz allerdings in § 31a BGB. Dieser regelt, dass Organmitglieder und besondere Vertreter, die unentgeltlich (ehrenamtlich) tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720,00 EUR jährlich nicht übersteigt erhalten, dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Vereinsmitgliedern. § 31a BGB trifft auch eine Regelung zur Beweislast. Es gilt, dass wenn nicht klar ist, ob ein Organmitglied bzw. ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, die Beweislast der Verein bzw. das Vereinsmitglied trägt. Außerdem regelt § 31a Abs. 2 BGB, dass Organmitglieder bzw. besondere Vertreter, die einem Dritten zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sind, den sie bei ~~während~~ der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, vom Verein die Freistellung von diesem Schadensersatzanspruch verlangen können.

Voraussetzung für die Anwendbarkeit der vorstehenden Haftungsbeschränkung ist, dass das Organmitglied bzw. der besondere Vertreter bei der Wahrnehmung seiner Pflichten einen Schaden verursacht hat.

Die durch § 31a BGB begrenzte Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern ist nicht auf eine sozialversicherungs- oder steuerrechtliche Haftung anwendbar. Die Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen des Vereins setzt wenigstens bedingten Vorsatz voraus, die Haftung für steuerliche Verbindlichkeiten wenigstens grobe Fahrlässigkeit.

Erhalten Organmitglieder bzw. besondere Vertreter des Vereins eine höhere Vergütung als 720,00 EUR im Jahr, ist es möglich, auch bei diesen Personen das Haftungsrisiko dadurch zu minimieren, dass diese Personen von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit entweder durch die Satzung oder durch einen Anstellungsvertrag freigestellt werden.

## 13. Das Ende des Vereins

## 13.1 Allgemeines

Das Vereinsrecht regelt auch die Beendigung des eingetragenen Vereins. In der Regel geschieht die Beendigung eines eingetragenen Vereins durch die Auflösung des Vereins und eine sich daran anschließende Liquidation (Abwicklung).

Es besteht die Möglichkeit, den Verein durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufzulösen. Das Gesetz sieht dabei in § 41 Abs. 1 BGB vor, dass für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. Die Satzung kann hier allerdings eine andere Bestimmung treffen. Die Auflösung eines Vereins bedeutet allerdings noch nicht das endgültige Ende für den Verein. Der Verein bleibt vielmehr weiterhin als so genannter Liquidationsverein bestehen und zwar so lange, bis seine Vermögensangelegenheiten abgewickelt sind. Die Abwicklung stellt daher nun den Zweck des Vereins dar. Dafür ist jedoch keine förmliche Satzungsänderung notwendig. Der Verein existiert auch dann weiter, wenn nach der Auflösung keine Mitglieder mehr vorhanden sind.

Der eingetragene Verein muss seine Auflösung beim Vereinsregister anmelden. Erlöschen ist der Verein aber erst dann, wenn das gesamte Vermögen des Vereins verteilt ist.

Denkbar ist des Weiteren eine Auflösung des Vereins aus folgenden Gründen:

- Erreichen des Vereinszwecks;
- Ablauf der in der Satzung festgelegten zeitlichen Dauer oder sonstiger in der Satzung bestimmter Gründe;
- Vereinsverbot seitens der Verwaltungsbehörde;
- Wegfall sämtlicher Mitglieder;
- Sitzverlegung ins Ausland;
- Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

Es besteht allerdings auch die Möglichkeit, den Auflösungsbeschluss rückgängig zu machen. Das ist allerdings nur so lange möglich, wie die Liquidation noch nicht beendet ist. Erforderlich ist, dass die Mitgliederversammlung eine Fortsetzung des aufgelösten Vereins beschließt.

## 13.2 Das Liquidationsverfahren

Das Gesetz bestimmt in den §§ 45 ff. BGB, dass mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit das Vermögen des Vereins an die in der Satzung bestimmten Personen fällt, so dass eine Abwicklung (Liquidation) vorzunehmen ist. In der Satzung kann bestimmt werden, an wen bei Auflösung des Vereins das Vermögen fallen soll. Formulierungshilfen dazu, die auch die aus steuerlichen Gründen notwendigen Inhalte berücksichtigen, finden sich im VIBSS-Infopapier „Muster einer Vereinssatzung für (Mehrsparten-) Sportvereine“. Ist in der Satzung kein Anfallberechtigter vorgesehen und diene der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder, so fällt gemäß § 45 Abs. 3 BGB das Vermögen an die vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, andernfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte. Wenn dem Fiskus das Vermögen des Vereins zufällt, wird keine Liquidation durchgeführt, stattdessen finden die erbrechtlichen Vorschriften Anwendung.

Mit Ausnahme der Eröffnung des Insolvenzverfahrens muss der Verein in allen anderen Fällen liquidiert werden. Das gilt auch dann, wenn keine Verbindlichkeiten vorhanden sind. Denn die Liquidation dient dem Schutz der Gläubiger und der Anfallberechtigten.

Grundsätzlich ist der Vorstand für die Liquidation verantwortlich. Daneben besteht aber auch die

Möglichkeit, andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen. Im Grundsatz haben die Liquidatoren die gleiche rechtliche Stellung wie der Vorstand. Es ist nötig, dass die Liquidatoren zusammen mit ihrer Vertretungsbefugnis ins Vereinsregister eingetragen werden.

Den Liquidatoren fallen zahlreiche Aufgaben zu:

- Die Auflösung des Vereins bzw. die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist öffentlich bekannt zu machen, um die Gläubiger befriedigen zu können. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern.
- Des Weiteren müssen die Liquidatoren die laufenden Geschäfte des Vereins beenden, Forderungen einziehen, das restliche Vermögen in Geld umsetzen, die Überschüsse an den Anfallberechtigten auskehren und gegebenenfalls einen Insolvenzantrag stellen. Hier ist es wichtig zu beachten, dass ein etwaig vorhandener Überschuss nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins bzw. der Entziehung der Rechtsfähigkeit verteilt werden darf.

Mit der Auskehrung des Vermögens an den Anfallberechtigten ist die Liquidation beendet. Die Beendigung der Liquidation ist dann in das Vereinsregister einzutragen. Außerdem müssen die Liquidatoren der Mitgliederversammlung des Vereins noch eine Schlussrechnung zukommen lassen. Sie haben zudem das Recht auf Entlastung.

## 14. Das Vereinsregister

Das Vereinsregister wird bei den Amtsgerichten geführt. Früher wurde das Vereinsregister grundsätzlich bei dem Amtsgericht geführt, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hatte. Zwischenzeitlich ist durch die Einführung der elektronischen Register eine Konzentration der Vereinsregister erfolgt. Es sind die Vereinssachen von zahlreichen Gerichtsbezirken bei einem Amtsgericht zusammengefasst worden.

Eintragungen im Vereinsregister haben grundsätzlich nur deklaratorische (kundmachende) Bedeutung. Etwas anderes gilt allerdings für die Eintragung hinsichtlich der Erlangung der Rechtsfähigkeit des Vereins nach § 21 BGB sowie die Eintragung von Satzungsänderungen nach § 71 BGB. Diese Eintragungen haben konstitutive (rechtserzeugende) Wirkung. Auch für die Wirksamkeit der Bestellung des Vorstandes gilt, dass die Eintragung nur deklaratorische Bedeutung hat, wenngleich § 64 BGB vorsieht, dass die Mitglieder des Vorstands in das Vereinsregister einzutragen sind.

In § 68 BGB ist geregelt, dass das Vereinsregister Vertrauensschutz gewährt. Nach § 68 BGB wird nämlich derjenige Dritte geschützt, der entweder gutgläubig oder aber in einer nicht vorwerfbaren Unkenntnis des Registerinhaltes ein Rechtsgeschäft mit dem bisher im Vereinsregister eingetragenen Vorstand vornimmt.

Folgende Eintragungen sind zum Vereinsregister anzumelden:

- der Verein,
- der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sowie jede Änderung des Vorstands,
- Beschränkungen hinsichtlich der Vertretungsmacht des Vorstandes bzw. der Liquidatoren,
- Satzungsänderungen,
- die Liquidatoren,
- die Auflösung und Beendigung des Vereins.

Jede Anmeldung hat stets in schriftlicher Form zu erfolgen. Außerdem müssen die Unterschriften von einem Notar öffentlich beglaubigt sein.

Während der Öffnungszeiten des jeweiligen Amtsgerichtes kann das Vereinsregister jeder kostenlos einsehen.

Um den Vorstand bzw. die Liquidatoren zur Anmeldung bestimmter eintragungspflichtiger Angelegenheiten zum Vereinsregister zu zwingen, kann das Amtsgericht nach § 78 BGB ein Zwangsgeld festsetzen. Das Zwangsgeld richtet sich in diesem Zusammenhang gegen die Mitglieder des Vorstandes bzw. die Liquidatoren persönlich. Aus diesem Grunde haben die Vorstandsmitglieder bzw. Liquidatoren das Zwangsgeld aus ihrem eigenen Vermögen zu zahlen. Gemäß Artikel 6 EGStGB kann das Zwangsgeld zwischen 5,00 EUR und 1.000,00 EUR betragen. Das Zwangsgeldverfahren selbst ist im FamFG geregelt.

## 15. Literaturhinweise

Das Infopapier „Grundlagen des Vereinsrechts“ bietet nur einen Überblick über die Grundlagen des Vereinsrechts.

Wer vertiefende Informationen zum Vereinsrecht sucht, dem werden nachfolgende Standardwerke empfohlen:

Reichert,

Vereins- und Verbandsrecht, 13. Auflage, 2016

Stöber,

Handbuch zum Vereinsrecht, 11. Auflage, 2010

Sauter/Schweyer/Waldner,

Der eingetragene Verein, 20. Auflage, 2016,

Burhoff,

Vereinsrecht, 9. Auflage, 2014,

Bundesministerium der Justiz, Leitfaden zum Vereinsrecht, Stand September 2016, [www.bmju.de](http://www.bmju.de). Es ist ein kostenloser Bezug des Leitfadens über das Bundesministerium der Justiz möglich.

Unter [www.vibss.de](http://www.vibss.de) sind zahlreiche vertiefende Texte zu allen vereinsrechtlichen Themen eingestellt.

# 16. Anlagen

## 16.1 Anlage 1

### Gesetzestext der §§ 21 bis 79 BGB

Ausfertigungsdatum: 18.08.1896

Vollzitat:

"Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Mai 2016 (BGBl. I S. 1190) geändert worden ist"

Stand: Neugefasst durch Bek. v. 2.1.2002 I 42, 2909; 2003, 738;

zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 24.5.2016 I 1190

## Kapitel 1

### Allgemeine Vorschriften

#### § 21 Nicht wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts.

#### § 22 Wirtschaftlicher Verein

Ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, erlangt in Ermangelung besonderer bundesgesetzlicher Vorschriften Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung. Die Verleihung steht dem Land zu, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat.

#### § 23 (weggefallen)

-

#### § 24 Sitz

Als Sitz eines Vereins gilt, wenn nicht ein anderes bestimmt ist, der Ort, an welchem die Verwaltung geführt wird.

#### § 25 Verfassung

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt.

#### § 26 Vorstand und Vertretung

(1) Der Verein muss einen Vorstand haben. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.

(2) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird der Verein durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber einem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

## **§ 27 Bestellung und Geschäftsführung des Vorstands**

(1) Die Bestellung des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Bestellung ist jederzeit widerruflich, unbeschadet des Anspruchs auf die vertragsmäßige Vergütung. Die Widerruflichkeit kann durch die Satzung auf den Fall beschränkt werden, dass ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

(3) Auf die Geschäftsführung des Vorstands finden die für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 664 bis 670 entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

## **§ 28 Beschlussfassung des Vorstands**

Bei einem Vorstand, der aus mehreren Personen besteht, erfolgt die Beschlussfassung nach den für die Beschlüsse der Mitglieder des Vereins geltenden Vorschriften der §§ 32 und 34.

## **§ 29 Notbestellung durch Amtsgericht**

Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstands fehlen, sind sie in dringenden Fällen für die Zeit bis zur Behebung des Mangels auf Antrag eines Beteiligten von dem Amtsgericht zu bestellen, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt.

## **§ 30 Besondere Vertreter**

Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass neben dem Vorstand für gewisse Geschäfte besondere Vertreter zu bestellen sind. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

## **§ 31 Haftung des Vereins für Organe**

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

## **§ 31a Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern**

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

## **§ 31b Haftung von Vereinsmitgliedern**

(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

## **§ 32 Mitgliederversammlung; Beschlussfassung**

(1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(2) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

## **§ 33 Satzungsänderung**

(1) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(2) Beruht die Rechtsfähigkeit des Vereins auf Verleihung, so ist zu jeder Änderung der Satzung die Genehmigung der zuständigen Behörde erforderlich.

## **§ 34 Ausschluss vom Stimmrecht**

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.

## **§ 35 Sonderrechte**

Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden.

## **§ 36 Berufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist in den durch die Satzung bestimmten Fällen sowie dann zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

## **§ 37 Berufung auf Verlangen einer Minderheit**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(2) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Versammlung ermächtigen; es kann Anordnungen über die Führung des Vorsitzes in der Versammlung treffen. Zuständig ist das Amtsgericht, das für den Bezirk, in dem der Verein seinen Sitz hat, das Vereinsregister führt. Auf die Ermächtigung muss bei der Berufung der Versammlung Bezug genommen werden.

## **§ 38 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

## **§ 39 Austritt aus dem Verein**

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Austritt nur am Schluss eines Geschäftsjahrs oder erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist zulässig ist; die Kündigungsfrist kann höchstens zwei Jahre betragen.

## **§ 40 Nachgiebige Vorschriften**

Die Vorschriften des § 26 Absatz 2 Satz 1, des § 27 Absatz 1 und 3, , der §§ 28, 31a Abs. 1 Satz 2 sowie der §§ 32, 33 und 38 finden insoweit keine Anwendung als die Satzung ein anderes bestimmt. Von § 34 kann auch für die Beschlussfassung des Vorstands durch die Satzung nicht abgewichen werden.

## **§ 41 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn nicht die Satzung ein anderes bestimmt.

## **§ 42 Insolvenz**

(1) Der Verein wird durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und mit Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen worden ist, aufgelöst. Wird das Verfahren auf Antrag des Schuldners eingestellt oder nach der Bestätigung eines Insolvenzplans, der den Fortbestand des Vereins vorsieht, aufgehoben, so kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass der Verein im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens als nicht rechtsfähiger Verein fortbesteht; auch in diesem Falle kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschlossen werden.

(2) Der Vorstand hat im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Wird die Stellung des Antrags verzögert, so sind die Vorstandsmitglieder, denen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 43 Entziehung der Rechtsfähigkeit**

Einem Verein, dessen Rechtsfähigkeit auf Verleihung beruht, kann die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn er einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgt.

## **§ 44 Zuständigkeit und Verfahren**

Die Zuständigkeit und das Verfahren für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 43 bestimmen sich nach dem Recht des Landes, in dem der Verein seinen Sitz hat.

## **§ 45 Anfall des Vereinsvermögens**

(1) Mit der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen.

(2) Durch die Satzung kann vorgeschrieben werden, dass die Anfallberechtigten durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines anderen Vereinsorgans bestimmt werden. Ist der Zweck des Vereins nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, so kann die Mitgliederversammlung auch ohne eine solche Vorschrift das Vermögen einer öffentlichen Stiftung oder Anstalt zuweisen.

(3) Fehlt es an einer Bestimmung der Anfallberechtigten, so fällt das Vermögen, wenn der Verein nach der Satzung ausschließlich den Interessen seiner Mitglieder diene, an die zur Zeit der Auflösung oder

der Entziehung der Rechtsfähigkeit vorhandenen Mitglieder zu gleichen Teilen, anderenfalls an den Fiskus des Landes, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hatte.

## **§ 46 Anfall an den Fiskus**

Fällt das Vereinsvermögen an den Fiskus, so finden die Vorschriften über eine dem Fiskus als gesetzlichem Erben anfallende Erbschaft entsprechende Anwendung. Der Fiskus hat das Vermögen tunlichst in einer den Zwecken des Vereins entsprechenden Weise zu verwenden.

## **§ 47 Liquidation**

Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden, sofern nicht über das Vermögen des Vereins das Insolvenzverfahren eröffnet ist.

## **§ 48 Liquidatoren**

(1) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Zu Liquidatoren können auch andere Personen bestellt werden; für die Bestellung sind die für die Bestellung des Vorstands geltenden Vorschriften maßgebend.

(2) Die Liquidatoren haben die rechtliche Stellung des Vorstands, soweit sich nicht aus dem Zwecke der Liquidation ein anderes ergibt.

(3) Sind mehrere Liquidatoren vorhanden, so sind sie nur gemeinschaftlich zur Vertretung befugt und können Beschlüsse nur einstimmig fassen, sofern nicht ein anderes bestimmt ist.

## **§ 49 Aufgaben der Liquidatoren**

(1) Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und den Überschuss den Anfallberechtigten auszuantworten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen. Die Einziehung der Forderungen sowie die Umsetzung des übrigen Vermögens in Geld darf unterbleiben, soweit diese Maßregeln nicht zur Befriedigung der Gläubiger oder zur Verteilung des Überschusses unter die Anfallberechtigten erforderlich sind.

(2) Der Verein gilt bis zur Beendigung der Liquidation als fortbestehend, soweit der Zweck der Liquidation es erfordert.

## **§ 50 Bekanntmachung des Vereins in Liquidation**

(1) Die Auflösung des Vereins oder die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern. Die Bekanntmachung erfolgt durch das in der Satzung für Veröffentlichungen bestimmte Blatt. Die Bekanntmachung gilt mit dem Ablauf des zweiten Tages nach der Einrückung oder der ersten Einrückung als bewirkt.

(2) Bekannte Gläubiger sind durch besondere Mitteilung zur Anmeldung aufzufordern.

## **§ 50a Bekanntmachungsblatt**

Hat ein Verein in der Satzung kein Blatt für Bekanntmachungen bestimmt oder hat das bestimmte Bekanntmachungsblatt sein Erscheinen eingestellt, sind Bekanntmachungen des Vereins in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

## **§ 51 Sperrjahr**

Das Vermögen darf den Anfallberechtigten nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ausgeantwortet werden.

## **§ 52 Sicherung für Gläubiger**

(1) Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, für den Gläubiger zu hinterlegen.

(2) Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf das Vermögen den Anfallberechtigten nur ausgeantwortet werden, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet ist.

## **§ 53 Schadensersatzpflicht der Liquidatoren**

Liquidatoren, welche die ihnen nach dem § 42 Abs. 2 und den §§ 50, 51 und 52 obliegenden Verpflichtungen verletzen oder vor der Befriedigung der Gläubiger Vermögen den Anfallberechtigten ausantworten, sind, wenn ihnen ein Verschulden zur Last fällt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich; sie haften als Gesamtschuldner.

## **§ 54 Nicht rechtsfähige Vereine**

Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.

# **Kapitel 2**

## **Eingetragene Vereine**

### **§ 55 Zuständigkeit für die Registereintragung**

Die Eintragung eines Vereins der in § 21 bezeichneten Art in das Vereinsregister hat bei dem Amtsgericht zu geschehen, in dessen Bezirk der Verein seinen Sitz hat.

### **§ 55a Elektronisches Vereinsregister**

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und in welchem Umfang das Vereinsregister in maschineller Form als automatisierte Datei geführt wird. Hierbei muss gewährleistet sein, dass

1.

die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung eingehalten, insbesondere Vorkehrungen gegen einen Datenverlust getroffen sowie die erforderlichen Kopien der Datenbestände mindestens tagesaktuell gehalten und die originären Datenbestände sowie deren Kopien sicher aufbewahrt werden,

2.

die vorzunehmenden Eintragungen alsbald in einen Datenspeicher aufgenommen und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden können,

3.

die nach der Anlage zu § 126 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Grundbuchordnung gebotenen Maßnahmen getroffen werden.

Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

(2) Das maschinell geführte Vereinsregister tritt für eine Seite des Registers an die Stelle des bisherigen Registers, sobald die Eintragungen dieser Seite in den für die Vereinsregistereintragungen

bestimmten Datenspeicher aufgenommen und als Vereinsregister freigegeben worden sind. Die entsprechenden Seiten des bisherigen Vereinsregisters sind mit einem Schließungsvermerk zu versehen.

(3) Eine Eintragung wird wirksam, sobald sie in den für die Registereintragungen bestimmten Datenspeicher aufgenommen ist und auf Dauer inhaltlich unverändert in lesbarer Form wiedergegeben werden kann. Durch eine Bestätigungsanzeige oder in anderer geeigneter Weise ist zu überprüfen, ob diese Voraussetzungen eingetreten sind. Jede Eintragung soll den Tag angeben, an dem sie wirksam geworden ist.

## **§ 56 Mindestmitgliederzahl des Vereins**

Die Eintragung soll nur erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder mindestens sieben beträgt.

## **§ 57 Mindestanforderungen an die Vereinssatzung**

(1) Die Satzung muss den Zweck, den Namen und den Sitz des Vereins enthalten und ergeben, dass der Verein eingetragen werden soll.

(2) Der Name soll sich von den Namen der an demselben Orte oder in derselben Gemeinde bestehenden eingetragenen Vereine deutlich unterscheiden.

## **§ 58 Sollinhalt der Vereinssatzung**

Die Satzung soll Bestimmungen enthalten:

1. über den Eintritt und Austritt der Mitglieder,
2. darüber, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind,
3. über die Bildung des Vorstands,
4. über die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist, über die Form der Berufung und über die Beurkundung der Beschlüsse.

## **§ 59 Anmeldung zur Eintragung**

(1) Der Vorstand hat den Verein zur Eintragung anzumelden.

(2) Der Anmeldung sind Abschriften der Satzung und der Urkunden über die Bestellung des Vorstands beizufügen.

(3) Die Satzung soll von mindestens sieben Mitgliedern unterzeichnet sein und die Angabe des Tages der Errichtung enthalten.

## **§ 60 Zurückweisung der Anmeldung**

Die Anmeldung ist, wenn den Erfordernissen der §§ 56 bis 59 nicht genügt ist, von dem Amtsgericht unter Angabe der Gründe zurückzuweisen.

## **§§ 61 bis 63 (weggefallen)**

## **§ 64 Inhalt der Vereinsregistereintragung**

Bei der Eintragung sind der Name und der Sitz des Vereins, der Tag der Errichtung der Satzung, die Mitglieder des Vorstands und ihre Vertretungsmacht anzugeben.

## **§ 65 Namenszusatz**

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "eingetragener Verein".

## **§ 66 Bekanntmachung der Eintragung und Aufbewahrung von Dokumenten**

(1) Das Amtsgericht hat die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister durch Veröffentlichung in dem von der Landesjustizverwaltung bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem bekannt zu machen.

(2) Die mit der Anmeldung eingereichten Dokumente werden vom Amtsgericht aufbewahrt.

## **§ 67 Änderung des Vorstands**

(1) Jede Änderung des Vorstands ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.

(2) Die Eintragung gerichtlich bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt von Amts wegen.

## **§ 68 Vertrauensschutz durch Vereinsregister**

Wird zwischen den bisherigen Mitgliedern des Vorstands und einem Dritten ein Rechtsgeschäft vorgenommen, so kann die Änderung des Vorstands dem Dritten nur entgegengesetzt werden, wenn sie zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts im Vereinsregister eingetragen oder dem Dritten bekannt ist. Ist die Änderung eingetragen, so braucht der Dritte sie nicht gegen sich gelten zu lassen, wenn er sie nicht kennt, seine Unkenntnis auch nicht auf Fahrlässigkeit beruht.

## **§ 69 Nachweis des Vereinsvorstands**

Der Nachweis, dass der Vorstand aus den im Register eingetragenen Personen besteht, wird Behörden gegenüber durch ein Zeugnis des Amtsgerichts über die Eintragung geführt.

## **§ 70 Vertrauensschutz bei Eintragungen zur Vertretungsmacht**

Die Vorschriften des § 68 gelten auch für Bestimmungen, die den Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands beschränken oder die Vertretungsmacht des Vorstands abweichend von der Vorschrift des § 26 Absatz 2 Satz 1 regeln.

## **§ 71 Änderungen der Satzung**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister. Die Änderung ist von dem Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung sind eine Abschrift des die Änderung enthaltenden Beschlusses und der Wortlaut der Satzung beizufügen. In dem Wortlaut der Satzung müssen die geänderten Bestimmungen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

(2) Die Vorschriften der §§ 60, 64 und des § 66 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

## **§ 72 Bescheinigung der Mitgliederzahl**

Der Vorstand hat dem Amtsgericht auf dessen Verlangen jederzeit eine schriftliche Bescheinigung über die Zahl der Vereinsmitglieder einzureichen.

## **§ 73 Unterschreiten der Mindestmitgliederzahl**

Sinkt die Zahl der Vereinsmitglieder unter drei herab, so hat das Amtsgericht auf Antrag des Vorstands und, wenn der Antrag nicht binnen drei Monaten gestellt wird, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstands dem Verein die Rechtsfähigkeit zu entziehen.

## **§ 74 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins sowie die Entziehung der Rechtsfähigkeit ist in das Vereinsregister einzutragen.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder durch den Ablauf der für die Dauer des Vereins bestimmten Zeit aufgelöst, so hat der Vorstand die Auflösung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist im ersteren Falle eine Abschrift des Auflösungsbeschlusses beizufügen.

(3) (weggefallen)

## **§ 75 Eintragungen bei Insolvenz**

(1) Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und der Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen worden ist, sowie die Auflösung des Vereins nach § 42 Absatz 2 Satz 1 sind von Amts wegen einzutragen. Von Amts wegen sind auch einzutragen

1. die Aufhebung des Eröffnungsbeschlusses,

2. die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, wenn zusätzlich dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt oder angeordnet wird, dass Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind, und die Aufhebung einer derartigen Sicherungsmaßnahme,

3. je Anordnung der Eigenverwaltung durch den Schuldner und deren Aufhebung sowie die Anordnung der Zustimmungsbedürftigkeit bestimmter Rechtsgeschäfte des Schuldners,

4. die Einstellung und die Aufhebung des Verfahrens und

5. die Überwachung der Erfüllung eines Insolvenzplans und die Aufhebung der Überwachung.

(2) Wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 42 Absatz 1 Satz 2 fortgesetzt, so hat der Vorstand die Fortsetzung zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift des Beschlusses beizufügen.

## **§ 76 Eintragungen bei Liquidation**

(1) Bei der Liquidation des Vereins sind die Liquidatoren und ihre Vertretungsmacht in das Vereinsregister einzutragen. Das Gleiche gilt für die Beendigung des Vereins nach der Liquidation.

(2) Die Anmeldung der Liquidatoren hat durch den Vorstand zu erfolgen. Bei der Anmeldung ist der Umfang der Vertretungsmacht der Liquidatoren anzugeben. Änderungen der Liquidatoren oder ihrer Vertretungsmacht sowie die Beendigung des Vereins sind von den Liquidatoren anzumelden. Der Anmeldung der durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestellten Liquidatoren ist eine Abschrift des Bestellungsbeschlusses, der Anmeldung der Vertretungsmacht, die abweichend von § 48 Absatz 3 bestimmt wurde, ist eine Abschrift der diese Bestimmung enthaltenden Urkunde beizufügen.

(3) Die Eintragung gerichtlich bestellter Liquidatoren geschieht von Amts wegen.

## **§ 77 Anmeldepflichtige und Form der Anmeldungen**

Die Anmeldungen zum Vereinsregister sind von Mitgliedern des Vorstands sowie von den Liquidatoren, die insoweit zur Vertretung des Vereins berechtigt sind, mittels öffentlich beglaubigter Erklärung abzugeben. Die Erklärung kann in Urschrift oder in öffentlich beglaubigter Abschrift beim Gericht eingereicht werden.

## § 78 Festsetzung von Zwangsgeld

(1) Das Amtsgericht kann die Mitglieder des Vorstands zur Befolgung der Vorschriften des § 67 Abs. 1, des § 71 Abs. 1, des § 72, des § 74 Abs. 2, des § 75 Absatz 2 und des § 76 durch Festsetzung von Zwangsgeld anhalten.

(2) In gleicher Weise können die Liquidatoren zur Befolgung der Vorschriften des § 76 angehalten werden. § 79 Einsicht in das Vereinsregister

(1) Die Einsicht des Vereinsregisters sowie der von dem Verein bei dem Amtsgericht eingereichten Dokumente ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift verlangt werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen. Wird das Vereinsregister maschinell geführt, tritt an die Stelle der Abschrift ein Ausdruck, an die der beglaubigten Abschrift ein amtlicher Ausdruck.

(2) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung von Daten aus maschinell geführten Vereinsregistern durch Abruf ermöglicht, ist zulässig, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die zulässige Einsicht nach Absatz 1 nicht überschreitet und
2. die Zulässigkeit der Abrufe auf der Grundlage einer Protokollierung kontrolliert werden kann.

Die Länder können für das Verfahren ein länderübergreifendes elektronisches Informations- und Kommunikationssystem bestimmen.

(3) Der Nutzer ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zu Informationszwecken verwenden darf. Die zuständige Stelle hat (z. B. durch Stichproben) zu prüfen, ob sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die nach Satz 1 zulässige Einsicht überschritten oder übermittelte Daten missbraucht werden.

(4) Die zuständige Stelle kann einen Nutzer, der die Funktionsfähigkeit der Abrufeinrichtung gefährdet, die nach Absatz 3 Satz 1 zulässige Einsicht überschreitet oder übermittelte Daten missbraucht, von der Teilnahme am automatisierten Abrufverfahren ausschließen; dasselbe gilt bei drohender Überschreitung oder drohendem Missbrauch.

(5) Zuständige Stelle ist die Landesjustizverwaltung. Örtlich zuständig ist die Landesjustizverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich das betreffende Amtsgericht liegt. Die Zuständigkeit kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung abweichend geregelt werden. Sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen. Die Länder können auch die Übertragung der Zuständigkeit auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

## 16.2 Anlage 2

### Checkliste für die Durchführung einer Mitgliederversammlung

#### Prüfung der Frist für die Durchführung einer Mitgliederversammlung

Zahlreiche Satzungen regeln, dass Mitgliederversammlungen z.B. im 1. Quartal oder im 1. Halbjahr eines Kalenderjahres durchzuführen sind.

#### Prüfung der Einberufungszuständigkeit

Wer ist für die Einberufung der Mitgliederversammlung zuständig? In der Regel ist dies der Vorstand. Die Vorstandsmitglieder müssen die Mitgliederversammlung in vertretungsberechtigter Zahl einberufen. Es ist streitig, ob ein Vorstandsbeschluss erforderlich ist.

#### Einberufungsgrund

Verpflichtung nach der Satzung; wichtiger Grund für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Minderheitsbegehren gem. § 37 BGB.

**Festsetzung von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung**

Der Versammlungsort muss öffentlich und für alle Mitglieder zu erreichen sein. Der Beginn der Mitgliederversammlung muss zeitlich zumutbar sein.

**Beachtung der Ladungsfrist laut Satzung**

**Beachtung der in der Satzung geregelten Einberufungsform**

**Zusammenstellung der vorläufigen Tagesordnung (§ 32 BGB) und Beifügung der vorläufigen Tagesordnung der Einladung**

**Wem kommt die Sitzungsleitung zu?**

Vorsitzender, ausnahmsweise stellvertretender Vorsitzender, es sei denn, die Satzung trifft andere Regelung

**Führung einer Anwesenheitsliste und Ausgabe von Stimmkarten am Eingang des Versammlungsortes**

**Förmliche Eröffnung der Versammlung durch den Versammlungsleiter**

**Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung.**

Nachfrage, ob Einwendungen erhoben werden

**Feststellung der Beschlussfähigkeit einschließlich der Feststellung der stimmberechtigten Mitglieder.**

Hier erfolgt dann auch eine Beschlussfassung über die Zulassung von Gästen und Rechtsbeiständen.

**Bestimmung des Protokollführers**

**Genehmigung der Tagesordnung, evtl. Anträge zur Tagesordnung**

**Beachtung der Grundsätze für die Aussprache**

Jeder Teilnahmeberechtigte hat ein Rederecht, Antragsrecht, Auskunftsanspruch. Diese Mitgliederrechte haben auch nicht stimmberechtigte Mitglieder (z.B. minderjährige oder passive Mitglieder)

Es besteht ein Recht der Mitglieder zur freien Meinungsäußerung, soweit es sich nicht um bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen oder Beleidigungen handelt.

Die Mitglieder sind ausreichend zu informieren. Dem Versammlungsleiter kommt das Recht zu, Rederechte zu entziehen bzw. Mitglieder von der Versammlung auszuschließen.

Das Ende der Debatte über einen Tagesordnungspunkt bestimmt die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Versammlungsteilnehmers.

**Ordnungsgemäßer Verfahrensablauf von Beratungen**

Von der Rednerliste kann für kurze Zwischenfragen, Moderation durch den Berichterstatter oder den Versammlungsleiter abgewichen werden.

Der Versammlungsleiter sollte abhängig von den Umständen, insbesondere des Umfangs der Tagesordnung von Anfang der Versammlung an die Redezeit zu begrenzen. Dabei sind jedem Mitglied wenigstens zehn Minuten einzuräumen. .

Es kann Rednern bei überlangen Ausführungen, bewusst unwahren Tatsachenbehauptungen, Beleidigungen und Verleumdungen das Wort entzogen werden. Im äußersten Notfall kann der Versammlungsleiter ein Mitglied des Saales verweisen.

**Stellung von Verfahrensanträgen**

Es gilt der Grundsatz, dass Verfahrensanträge vor Sachanträgen zu behandeln sind. Für Verfahrensanträge ist ausschließlich die Versammlung zuständig.

Sachanträge bedürfen einer Regelung in der Satzung. Denkbar sind folgende Verfahrensanträge Generelle Redezeitbeschränkung, Schluss der Rednerliste/debatte, Absetzung von Tagesordnungspunkten, Vertagung, Abbruch, Auflösung, Tonbandaufzeichnungen, Raucherlaubnis, Zulassung von Gästen, Änderung der Tagesordnungsreihenfolge, Änderung der Abstimmungsreihenfolge, Sitzungsunterbrechungen

**Ordnungsgemäße Fassung von Beschlüssen**

1.Prüfung der Beschlussfähigkeit, wenn die Satzung dies regelt.

2. Es ist durch den Versammlungsleiter auf eine präzise Antragsformulierung zu achten. Die Anträge sind entsprechend zu prüfen, ob sie durch die Tagesordnungspunkte gedeckt sind, ob Vereinbarkeit mit der Vereinssatzung besteht, ob sie rechtsgeschäftlichen Verträgen nicht widersprechen, bzw. im Widerspruch zu BGB-Vorschriften stehen.

Es sollte vorab die Reihenfolge der Anträge festgelegt werden.  
Es bedarf zwingend einer Festlegung des Stimmabgabeverfahrens (offen oder geheim).

Es ist darauf zu achten, dass in der Satzung oder im BGB geregelte Stimmenrechtsmehrheiten erreicht werden.

### **Protokollierung der Mitgliederversammlung**

Es sollte stets darauf geachtet werden, dass der Protokollführer über die dafür erforderlichen Qualifikationen verfügt. Es sollte dann stets ein Ablaufprotokoll erstellt werden. Beschlüsse sollten wörtlich protokolliert werden. Es sollten stets die Abstimmungsergebnisse genau protokolliert werden.